

Nr. 2 / 2022

Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität

BEKANNTMACHUNG

zur 14. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität
am Montag, 24.01.2022, 18:00 Uhr
im Bürgersaal des Fritz-Treutel-Hauses, Bergstraße 20

Die Hygieneregeln Mund-Nasen-Maske und Händedesinfektion sind vorgeschrieben.
Die Zuhörerzahl wird auf 20 Bürgerinnen und Bürger beschränkt, um die Abstände von mindestens 1,5 Meter einzuhalten.

Für alle Sitzungsteilnehmer gilt die 3G-Regel. Bitte bringen Sie Ihren Impf-, Genesenen- oder Testnachweis sowie ein gültiges Ausweisdokument mit.

Da der Sitzungssaal in Abständen gut gelüftet wird, empfehlen wir, entsprechende Kleidung zu tragen. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahmen.

Tagesordnung

1. Vortrag zur Neuplanung des "Umspannwerks Schwanheim" im Bereich der Gemarkung Kelsterbach durch die Firma Amprion
2. Haushaltssatzung der Stadt Kelsterbach für das Haushaltsjahr 2022; Beratung der Produkte, für die der Ausschuss zuständig ist
3. Investitionsprogramm der Stadt Kelsterbach für das Haushaltsjahr 2022
4. Klimaschutz als Aufgabe und Ziel der Stadt Kelsterbach
5. Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach
6. Reinigung und Inspektion von Kanalhaltungen und Grundstücksentwässerungsanlagen im Teilgebiet 4 (TG 4)
hier: Auftragsvergabe

7. Kanalsanierung 2020-2021 SKL 0+1
Reparatur und Renovierung
hier: Auftragserhöhung

8. Anfragen und Mitteilungen

Kelsterbach, 19.01.2022

Jürgen Zeller
Ausschussvorsitzender

Manfred Ockel
Bürgermeister

Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 14. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität
am Montag, 24.01.2022, 18:02 Uhr bis 19:24 Uhr
im Bürgersaal des Fritz-Treutel-Hauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Zeller, Jürgen (SPD/ FDP)

Anwesend:

Angelis, Vasilios (SPD/ FDP)

Koslik, Yvonne (SPD/ FDP) vertritt Stöber, Jens (SPD/ FDP)

Roselli, Giuseppe (SPD/ FDP)

Seifert, Dieter (SPD/ FDP)

Breser, Christine (CDU)

Wiegand, Frank (CDU)

Hufgard, Christian (WIK) vertritt Dr. Bexten, Tobias (WIK)

Zecha, Bruno (WIK)

Fourne, Fatme (HAK)

Entschuldigt:

Dr. Bexten, Tobias (WIK)

Machado Silva, Sergio Paulo (Die Linke / FNK)

Stöber, Jens (SPD/ FDP)

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Kumar, Kriti (SPD/ FDP)

Vom Magistrat:

Ockel, Manfred (SPD/ FDP)

Von der Verwaltung:

Theobald, Tamara
Dipl.-Verw. Ritzkowsky, Jörg

Gäste:

/

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Vortrag zur Neuplanung des "Umspannwerks Schwanheim" im Bereich der Gemarkung Kelsterbach durch die Firma Amprion
2. Haushaltssatzung der Stadt Kelsterbach für das Haushaltsjahr 2022; Beratung der Produkte, für die der Ausschuss zuständig ist
3. Investitionsprogramm der Stadt Kelsterbach für das Haushaltsjahr 2022 (383/2021)
4. Klimaschutz als Aufgabe und Ziel der Stadt Kelsterbach (402/2021)
5. Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach (351/2021)
6. Reinigung und Inspektion von Kanalhaltungen und Grundstücksentwässerungsanlagen im Teilgebiet 4 (TG 4) (6/2022)
hier: Auftragsvergabe
7. Kanalsanierung 2020-2021 SKL 0+1 (7/2022)
Reparatur und Renovierung
hier: Auftragserhöhung
8. Anfragen und Mitteilungen

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Jürgen Zeller eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität um 18:02 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und das Gremium beschlussfähig ist.

öffentliche Sitzung

1.	Vortrag zur Neuplanung des "Umspannwerks Schwanheim" im Bereich der Gemarkung Kelsterbach durch die Firma Amprion
-----------	--

Die Präsentation wurde zur Kenntnis genommen.

2.	Haushaltssatzung der Stadt Kelsterbach für das Haushaltsjahr 2022; Beratung der Produkte, für die der Ausschuss zuständig ist
-----------	--

Der Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität hat die Mittelplanung für die Produkte, für die der Ausschuss zuständig ist, zur Kenntnis genommen.

Kein Beschluss, nur Kenntnisnahme.

3.	Investitionsprogramm der Stadt Kelsterbach für das Haushaltsjahr 2022	383/2021
-----------	--	-----------------

Beschluss:

Der vom Magistrat festgestellte Entwurf des Investitionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2022 wird der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Herr Bürgermeister Ockel nimmt hierzu in einer Rede Stellung.

Das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022 wird in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Kein Beschluss, nur Kenntnisnahme.

4.	Klimaschutz als Aufgabe und Ziel der Stadt Kelsterbach	402/2021
-----------	---	-----------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt, Mobilität der Stadt Kelsterbach bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens. Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, die politischen und verwaltungsinternen Entscheidungen auch weiterhin auf ihre Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und die Biodiversität zu prüfen und sorgfältig mit ökonomischen und sozialen Belangen abzuwägen. Dabei gilt es insbesondere:

1. Die vorhandenen ökonomischen Ressourcen der Stadt effektiv und effizient für die Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes einzusetzen.
2. Alle Fachbereiche und Stabsstellen der Verwaltung für die Belange des Klimaschutzes als Querschnittsaufgabe weiter zu sensibilisieren.
3. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt fortlaufend über die Möglichkeiten zu wirksamen und ökonomisch sinnvollen Maßnahmen zum Klimaschutz zu informieren und durch entsprechende Maßnahmen private Mittel für die gesteckten Ziele zu aktivieren.
4. Das ortsansässige Gewerbe ebenso in Maßnahmen zum Klimaschutz zu integrieren und wo möglich Wertschöpfungsketten im Zuge von Klimaschutzmaßnahmen lokal bzw. regional zu sichern, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen.
5. Weiter eine (Verkehrs-)Infrastruktur zu schaffen, die Anreize für die Nutzung kohlendioxidfreier oder kohlendioxidreduzierter Mobilitätsangebote bietet, Möglichkeiten der Multimodalität fördert und den Umweltverbund attraktiver gestaltet.
6. Im Rahmen der Waldbewirtschaftung weiter auf Nachhaltigkeit zu setzen und die Anpassung des Waldbildes an den Klimawandel zu berücksichtigen.
7. Externe (Finanz-)Mittel zur Erreichung der Klimaschutzziele einzuwerben, wenn sie den örtlichen Anforderungen angemessen sind.
8. Die Maßnahmen zum Klimaschutz regelmäßig zu evaluieren und neue Erkenntnisse in zukünftige Planungen einfließen zu lassen. Das umfasst auch die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Kelsterbach.

9. Zur Durchführung der vielfältigen Maßnahmen ist eine eigene Stelle „Klimaschutzmanagement“ in der Stadt Kelsterbach erforderlich. Die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik an die Stadt sind vielfältig und anspruchsvoll, so dass eine sinnvolle Koordination und effektive Umsetzung der einzelnen Maßnahmen nur durch eine professionelle, hauptamtliche Fachkraft geleistet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

5.	Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach	351/2021
----	---	-----------------

Zunächst wurde der Änderungsantrag der WiK vom 24.01.2022 behandelt.

Herr Bürgermeister Ockel gibt zu Punkt 1 des Änderungsantrages folgende Protokollnotiz ab:
„Die Stadt Kelsterbach verpflichtet sich, den Baumbestand in öffentlichen Anlagen, Plätzen und Straßen zu erhalten und zu erweitern. Der Baumbestand im öffentlichen bebauten Stadtgebiet ist in einem Baumkataster erfasst. Es werden von externen Gutachtern jedes Jahr die Baumbestände untersucht und auf Verkehrssicherheit geprüft. Für Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und /oder des Gesundheitszustandes entfernt werden müssen, ist ein quantitativer Ausgleich zu erbringen.“

Der für die Pflege und Unterhaltung beauftragte Kelsterbacher Kommunalbetrieb erstellt pro Jahr eine Bilanz, wieviel Bäume aus den o.g. Gründen gefällt und wieviel neue Bäume im öffentlichen Bereich gepflanzt wurden.“

Die WiK verzichtet auf die Abstimmung über Punkte 1 des Änderungsantrages.

Es wurde nur über Punkt 2 des Änderungsantrages abgestimmt.

Danach wurde der reguläre Tagesordnungspunkt beraten.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt, Mobilität nimmt den Entwurf der Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach zur Kenntnis.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, Folgendes zu beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach vom 14.01.2022 wird als Satzung beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Änderungsantrag:

Der Beschluss wird mit 3 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gefasst.

Satzung:

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

6.	Reinigung und Inspektion von Kanalhaltungen und Grundstücksentwässerungsanlagen im Teilgebiet 4 (TG 4) hier: Auftragsvergabe	6/2022
-----------	---	---------------

Beschluss:

Der vorgelegte Vergabevermerk zum Vergabeverfahren für die Reinigung und Inspektion von Kanalhaltungen und Grundstücksentwässerungsanlagen im TG 4 wird zur Kenntnis genommen.

Der Auftrag für die o.g. Reinigung und Inspektion in Höhe von 306.623,43 € Brutto, gemäß Angebot vom 19.10.2021 ist an die Fa. Kuchem GmbH, Kleinscheider Straße 2, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

7.	Kanalsanierung 2020-2021 SKL 0+1 Reparatur und Renovierung hier: Auftragserhöhung	7/2022
-----------	--	---------------

Beschluss:

Die vorliegenden Schreiben der Zior Beratender Ingenieur GmbH zur Prüfung des Nachtragsangebotes N1, sowie der Schlussrechnung werden zur Kenntnis genommen.

Der Auftrag für die Kanalsanierungsarbeiten 2020-2021 an die Firma Schnurrer Kanaltechnik GmbH ist um 18.631,59 € Brutto auf insgesamt 528.922,72 € Brutto zu erhöhen

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

8.	Anfragen und Mitteilungen
-----------	----------------------------------

/

Ausschussvorsitzender Jürgen Zeller schließt die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität um 19:24 Uhr und bedankt sich bei allen Anwesenden.

Jürgen Zeller
Ausschussvorsitzender

SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

HINTERGRUND UND PLANUNG /
BAUSTELLENVERKEHR

SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

INHALT



- Hintergrund und Bedeutung für die Region
- Genehmigung der Umspannanlage
- Standort der Anlage
- Baustellenverkehr

HINTERGRUND

NETZTECHNISCHE BEDEUTUNG UND
BEDEUTUNG FÜR DIE REGION

DAMIT DIE LICHTER IMMER LEUCHTEN

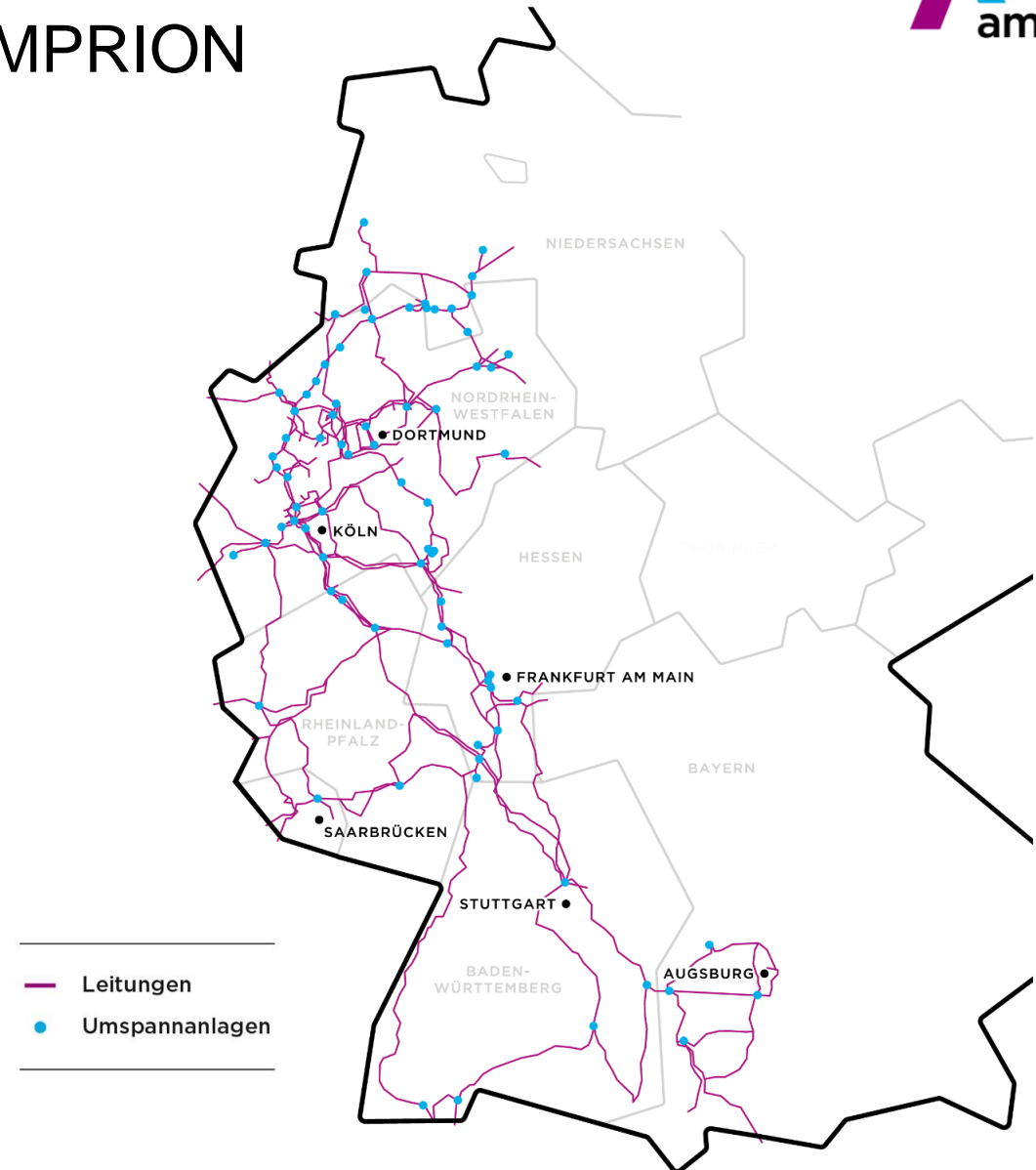
ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER AMPRION



Das Stromnetz ähnelt dem Straßennetz. Für den „Fernverkehr“ im deutschen Stromnetz sind Amprion und drei weitere Übertragungsnetzbetreiber verantwortlich.

Unser Höchstspannungsnetz transportiert Strom in einem Gebiet von Niedersachsen bis zu den Alpen. Dort wird ein Drittel der deutschen Wirtschaftsleistung erzeugt. Unsere Leitungen sind Lebensadern der Gesellschaft: Sie sichern Lebensqualität und Arbeitsplätze von 29 Millionen Menschen.

Amprion bereitet den Weg für ein klimaverträgliches Energiesystem. Dafür bauen wir das Netz aus und unterstützen die Industrie bei der Dekarbonisierung. Damit die Lichter immer leuchten. Amprion verbindet.



AMPRION-PROJEKTE IN HESSEN

- Landkreise / Kreisfreie Städte
- Städte
- Umspannanlagen

VORHABEN AUS DEM BUNDESBEDARFSPLAN

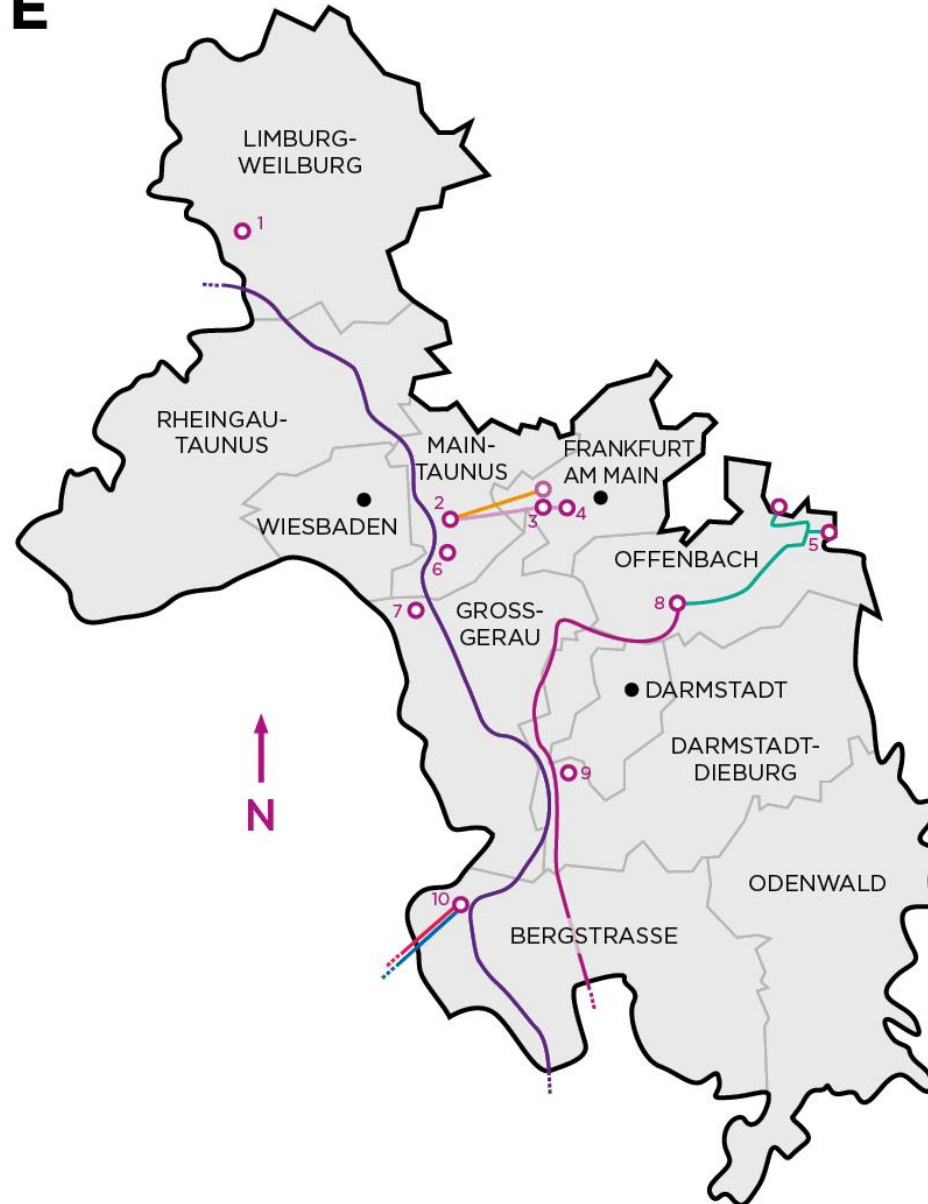
- Ultranet Nr. 2
- Urberach - Weinheim Nr. 19
- Urberach - Großkrotzenburg Nr. 66
- Bürstadt - BASF Nr. 67
- Kriftel - Farbwerke Höchst Süd Nr. 76**

WEITERE VORHABEN

- Bürstadt-Maximiliansau (Schwanheim)
- 110-kV-Kabelanbindung Infraserb

UMSPANNANLAGEN-PROJEKTE

- Limburg
- Kriftel
- Farbwerke Höchst Süd Neu (Schwanheim)**
- Erweiterung Farbwerke Höchst Süd (Waldsee)
- Dettingen
- Marxheim
- Bischofsheim
- Urberach
- Pfungstadt
- Bürstadt



SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

NETZTECHNISCHE BEDEUTUNG

Status Quo:

- Schalt- und Umspannanlage mit zwei 110-/220-kV-Transformatoren

Ausblick:

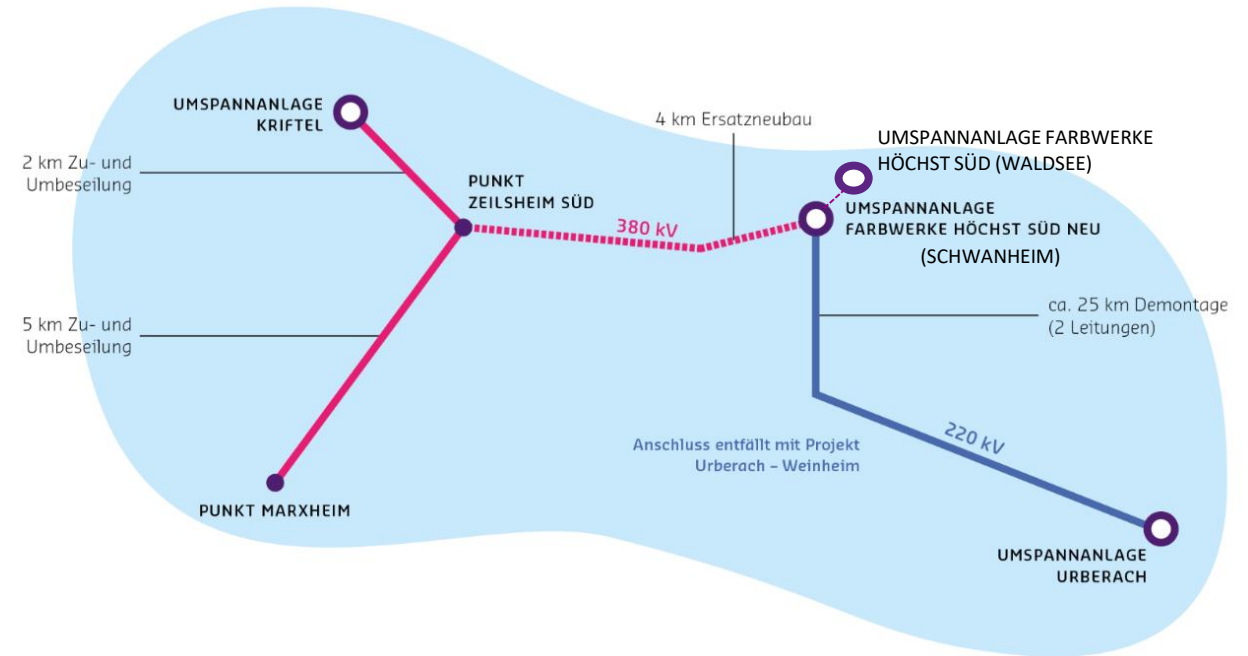
- Höchstspannungsnetz (380/220 Kilovolt) wird komplett auf 380 kV umgestellt: Wegfall der 220-kV-Ebene aufgrund der geringeren Leistungsfähigkeit
- Anschluss FWH Süd an die 380-kV-Ebene als Teil des Vorhabens 76 im Bundesbedarfsplangesetz

Warum?

- Die Anlage FWH Süd neu (Schwanheim) ist ein wichtiger Netzknoten zur Versorgung der Region
- Stark ansteigender Leistungsbedarf in der Rhein-Main Region
- Zukunftsorientierte Gestaltung der Energieinfrastruktur zur Bereitstellung der benötigten Leistung
- Versorgung der Region mit weiterer elektrischer Energie für Elektromobilität, Dekarbonisierung, Rechenzentren, Industriepark

KÜNFTIGE 380-KV-VERSORGUNG

Schematische Darstellung des 220-/380-kV-Netzausbaus in der Region



Quelle: Amprion GmbH

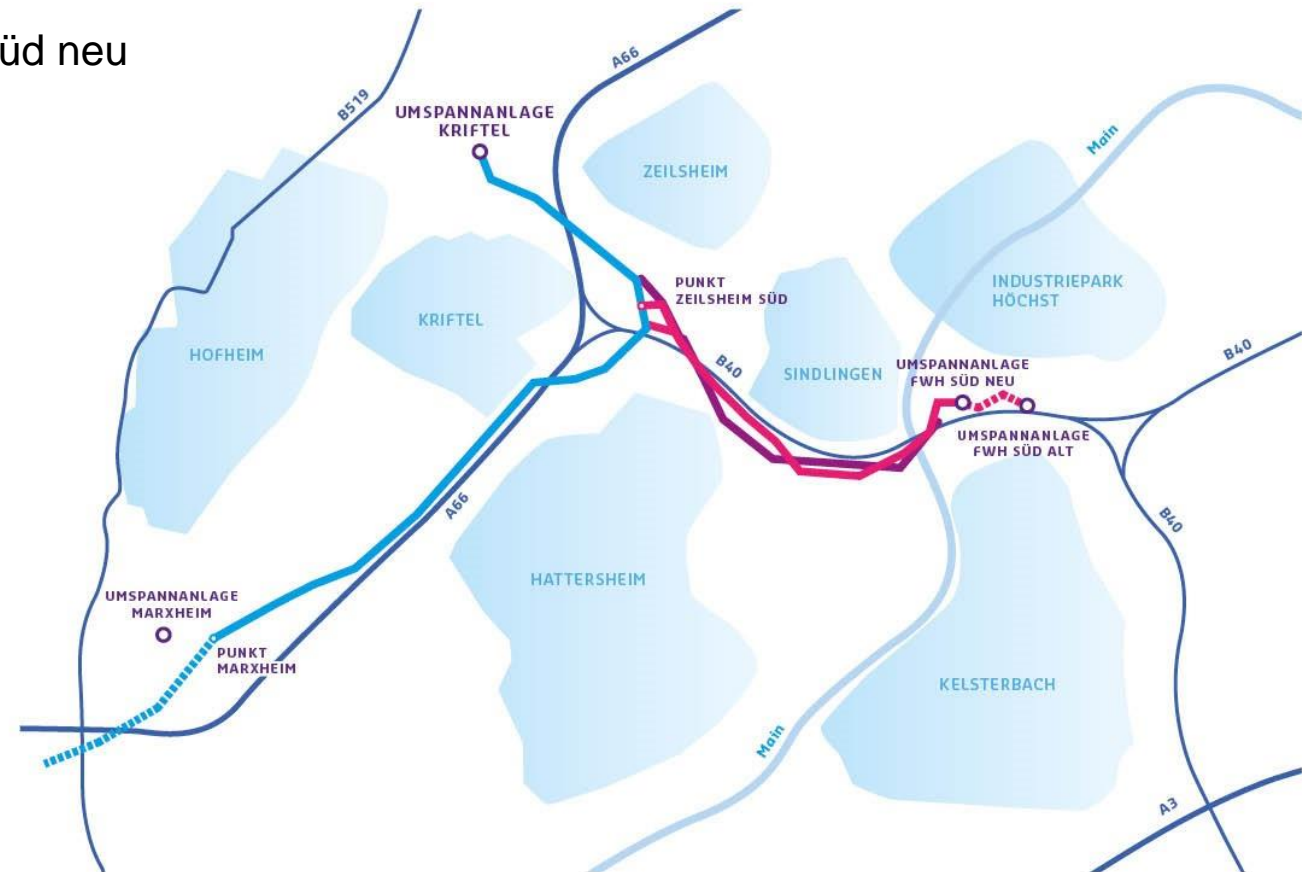
<https://www.amprion.net/Netzausbau/Aktuelle-Projekte/Kriftel-Farbwerte-H%C3%B6chst-S%C3%BCd/Downloads.html>

SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

NETZTECHNISCHE BEDEUTUNG

380-kV-Verbindung Kriftel – Farbwerke Höchst Süd neu
(Schwanheim)

- Vorhaben Nr. 76 Bundesbedarfsplan
- Genehmigungsbehörde: RP Darmstadt
- Abschluss des Planfeststellungsverfahrens am 30.12.2021
- [Kriftel - Farbwerke Höchst Süd \(amprion.net\)](https://www.amprion.net)

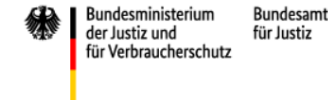


GENEHMIGUNGSVERFAHREN

SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

GENEHMIGUNG NACH BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

- Genehmigung von Umspannanlagen erfolgt nach Bundes-Immissionsschutzgesetz
- „4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“
- Federführende Behörde für den Kreis Groß-Gerau: Regierungspräsidium Darmstadt
- 10.11.2020: Antragstellung gemäß § 4 „Neubau einer Anlage“
- 30.06.2021: Genehmigung zum Bau der Anlage durch RP Darmstadt



Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	G	
1.6.2	weniger als 20 Windkraftanlagen;	V	
1.7	(nicht besetzt)		
1.8	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektrospannanlagen;	V	
1.9	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde;	V	
1.10	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	G	
1.11	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien)		

Verfahrensart:

G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

V: Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU:

E: Anlage gemäß § 3

Quelle: Ausschnitte aus [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)

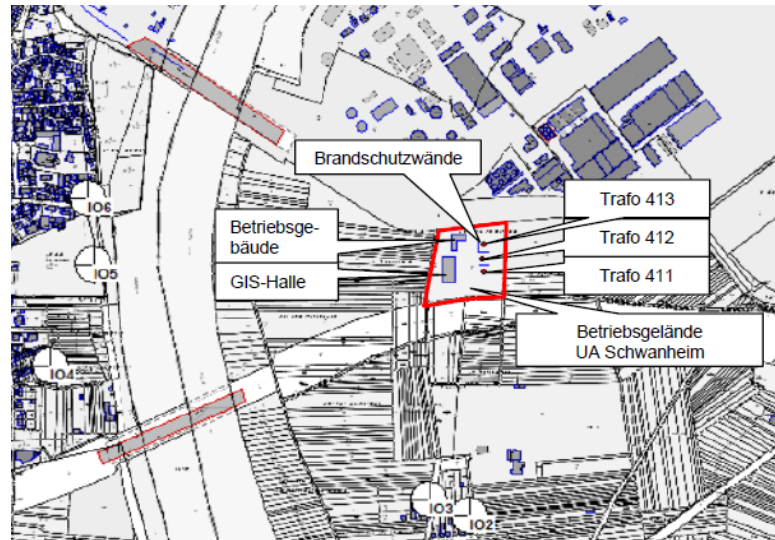
https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/BJNR097310013.html

SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

NACHWEIS IMMISSIONSSCHUTZ

Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen
Vorgaben zum Immissionsschutz

- Lärm
- Elektromagnetische Felder



Schallgutachten



*Zukunft
Geschwindigkeit geben*

GUTACHTEN

Nr. T 2487

Geräuschprognose
zu

Schallemissionen und -immissionen
im Bereich der geplanten
Schalt- und Umspannanlage Schwanheim



Messstelle nach § 29b
(ehemals § 26) Bundes-
immissionsschutzgesetz
(BImSchG)



VMPA-SPG-134-97-HE

Tab. 2: Geräuschbelastung nachts durch die UA Schwanheim

Geräuschquelle	Beurteilungspegel am Immissionsort in dB(A)					
	IO1	IO2	IO3	IO4	IO5	IO6
Beurteilungszeitraum Nacht						
- 3 Transformatoren	28,2	28,5	29,9	20,5	18,1	21,8
Tonzuschlag K_T	3	3	3	3	3	3
Beurteilungspegel $L_{r,nachts}$	31	32	33	24	21	25
Nacht-Richtwert	45	40	40	40	35	40



50 dB(A)
Vogelgezwitscher in
15 Meter Entfernung



25 dB(A)
leises Flüstern

SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

NACHWEIS IMMISSIONSSCHUTZ / UMWELT

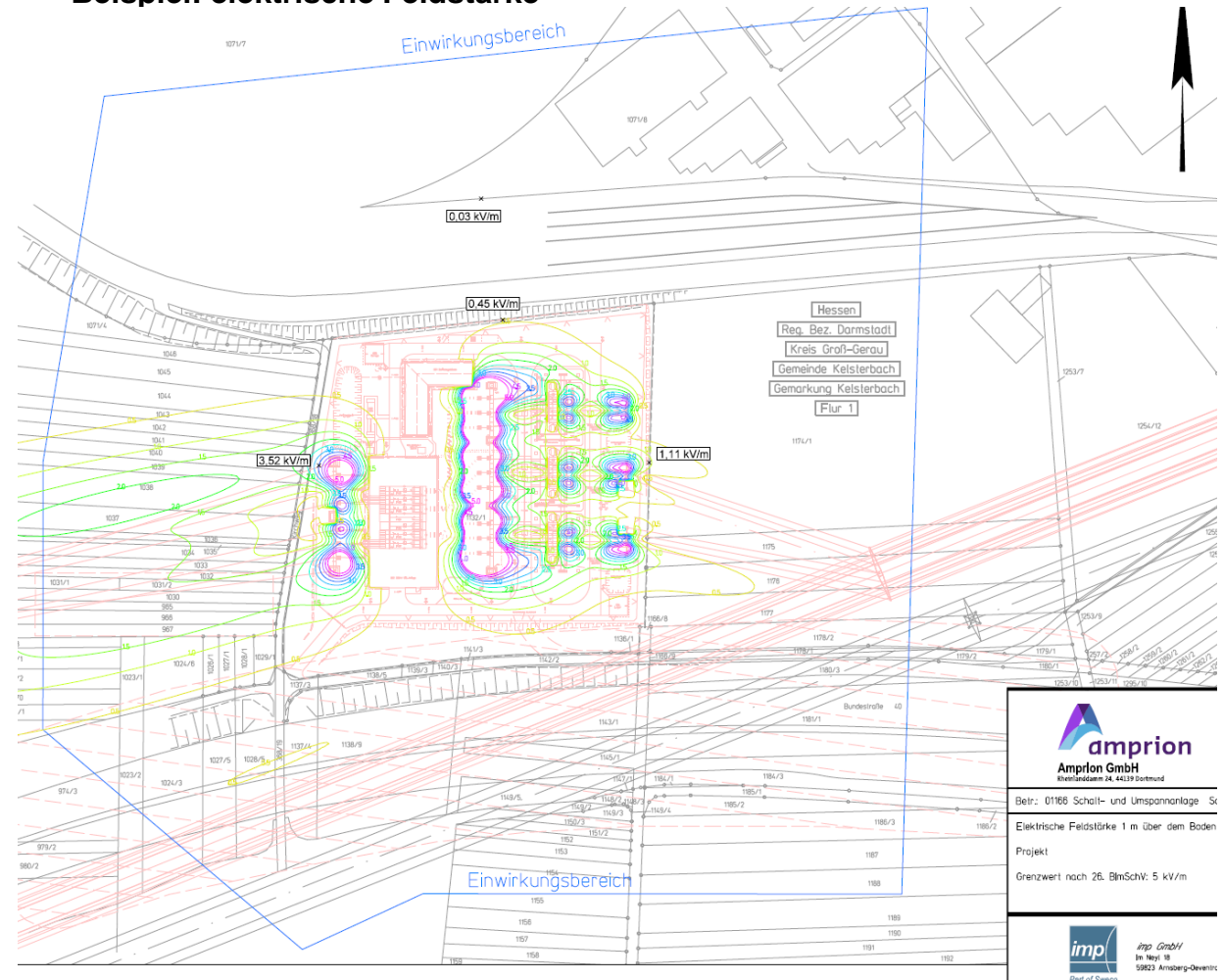
Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz

- Lärm
- Elektromagnetische Felder

Neben der Betrachtung der Immissionen wird auch der Einfluss auf Boden, Wasser sowie auf die Natur betrachtet.

- Fachliches Naturschutzgutachten
- Wasserrechtsanträge „Einleitung Niederschlag“

EMF-Gutachten Beispiel: elektrische Feldstärke



SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

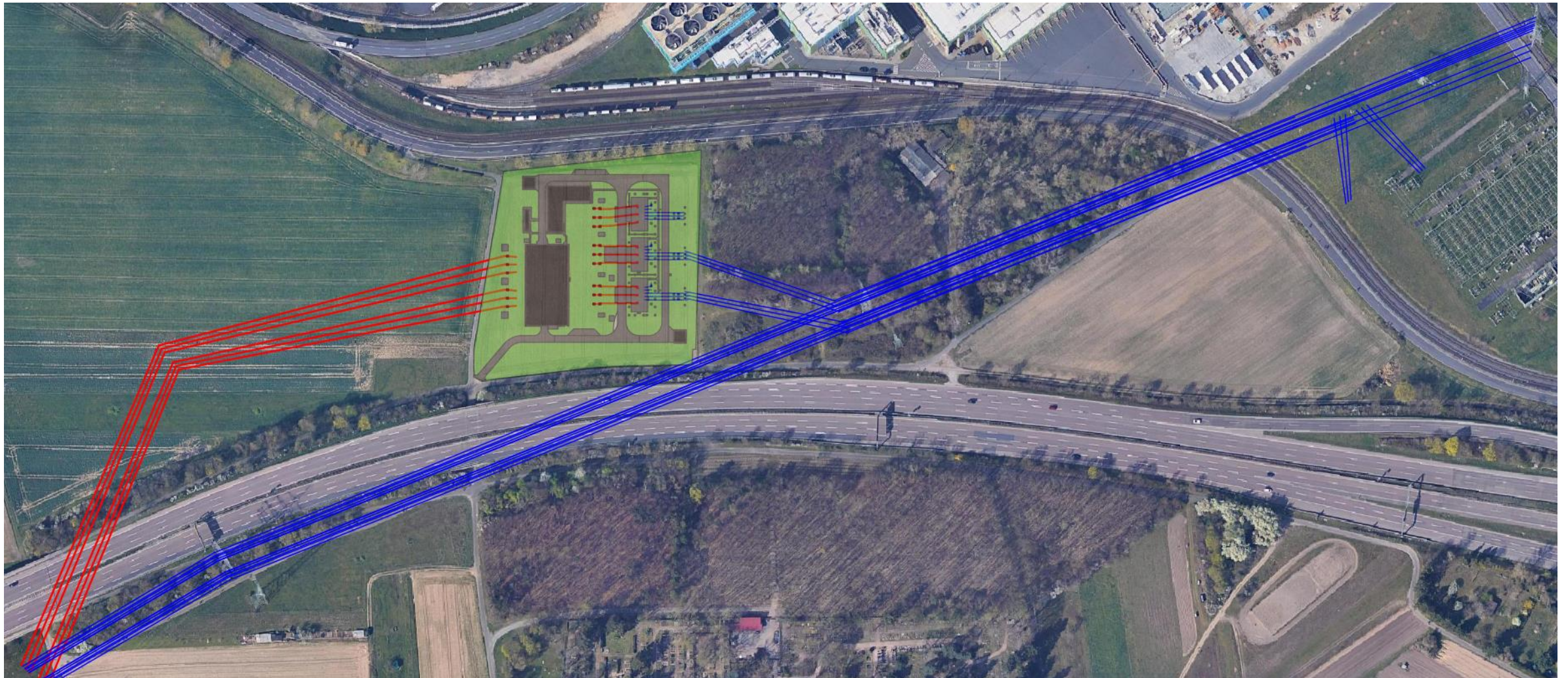
NEUBAU 380-KV-ANLAGE „SCHWANHEIM“

- Standort in unmittelbarer Nähe zum Bestandsstandort auf Kelsterbacher Gemarkung
- Anbindung an neue 380-kV-Freileitung
- Aufschüttung, um Hochwassersicherheit zu gewährleisten (HQ extrem)
- Leistungserhöhung gegenüber Bestandsstandort (600 auf 1050 MVA)
 - drei Trafostände für drei 380-/110-kV-Trafos
- Schaltanlage in Form einer gasisolierten Anlage (GIS)



SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

NEUBAU 380-KV-ANLAGE „SCHWANHEIM“



SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

NEUBAU 380-KV-ANLAGE „SCHWANHEIM“



GEPLANTE ZUWEGUNG

BAUSTELLENVERKEHR

SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

VERKEHRSTYPEN

Baustellenverkehr (<7,5 to):

- PKW, Kleintransporter (<3,5 to)
- Transporter, Pritschenwagen (< 7,50 to)



Schwerlastverkehr (>7,5 to):

- LKW, Sattelzüge, Tieflader, etc.

Sonderereignisse:

- 2 Tagesbetonagen GIS-Halle (bis zu 80 Fahrmischer)

Im späteren Betrieb:

- Die Umspannanlage wird über die Leitwarte gesteuert und ist nicht ständig besetzt. Wenige Inspektionsfahrten mit Pkw / Kleintransporter pro Quartal



SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

VERKEHRSTYPEN

Baustellenverkehr (<3,5 to):

- ca. 10 bis 20 Fahrzeuge pro Tag (Kleintransporter, Transporter, Pritschenwagen)

Schwerlastverkehr (>7,5 to):

- Mittelwert ca. 2 bis 6 Fahrzeuge pro Tag (LKW, Sattelzüge, Tieflader, etc.)
- Spitzenwerte ca. 8 bis 28 Fahrzeuge pro Tag (Baustelleneinrichtung, Anlieferung und Abfuhr von Schüttgütern, große Materialanlieferung)

Sonderereignisse:

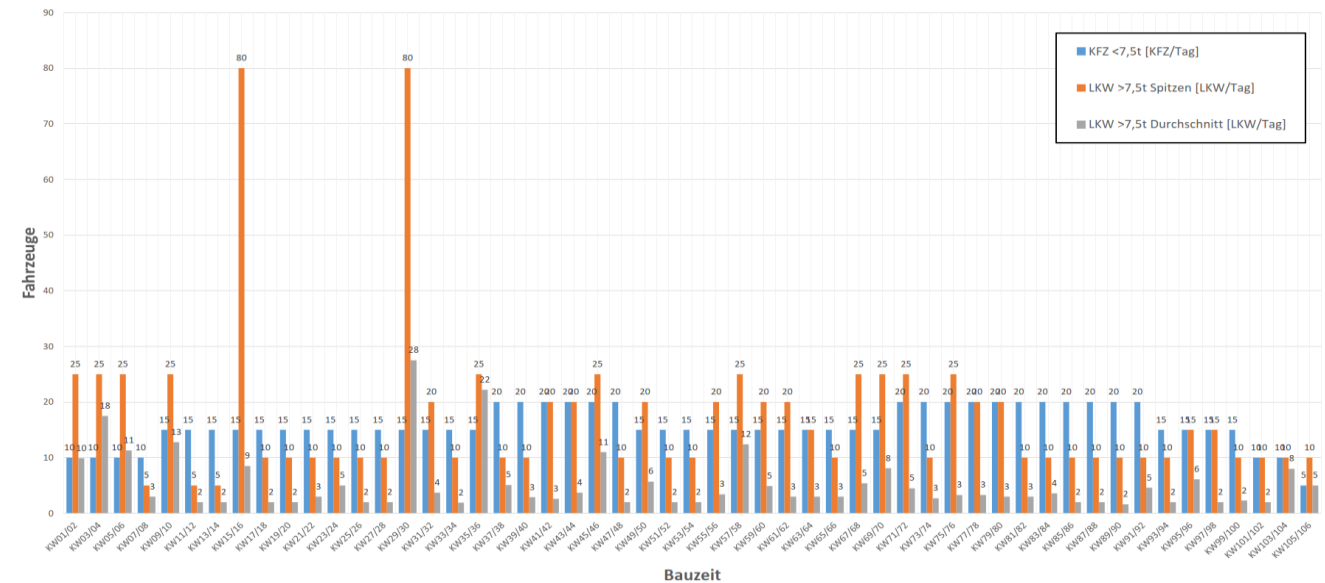
- 2 Tagesgroßbetonagen GIS-Halle (bis zu 80 Fahrmischer)

Arbeitszeiten:

- Mo. – Fr. 6:00 bis 18:00 Uhr

01166 - P8701040-B-100 - Schwanheim 380-kV Neubau

Abschätzung Fahrzeugbewegungen über die Bauzeit



Anmerkung: Die angegebenen Werte sind geschätzt

SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

EMPFEHLUNG FÜR BAUSTELLENVERKEHR

Zufahrt über Weidenweg



Ausfahrt über Radweg Infraser



SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

EMPFEHLUNG FÜR BAUSTELLENVERKEHR

Zufahrt über Weidenweg

- Mo. – Fr.
- Einbahnstraße ausschließlich für Baustellen- bzw. Landwirtschafts- und Forstverkehr (max. 10km/h)
- Umleitung beschildert
- Wochenende kein Baustellenverkehr (öffentlich nutzbar)
- Einseitige temporäre Banketterweiterung mit Schotter um ca. 1,0m
- Baumschutz an notwendigen Stellen
- Rückbau Banketterweiterung und Erneuerung Asphaltdeckschicht durch Amprion nach Abschluss der Arbeiten

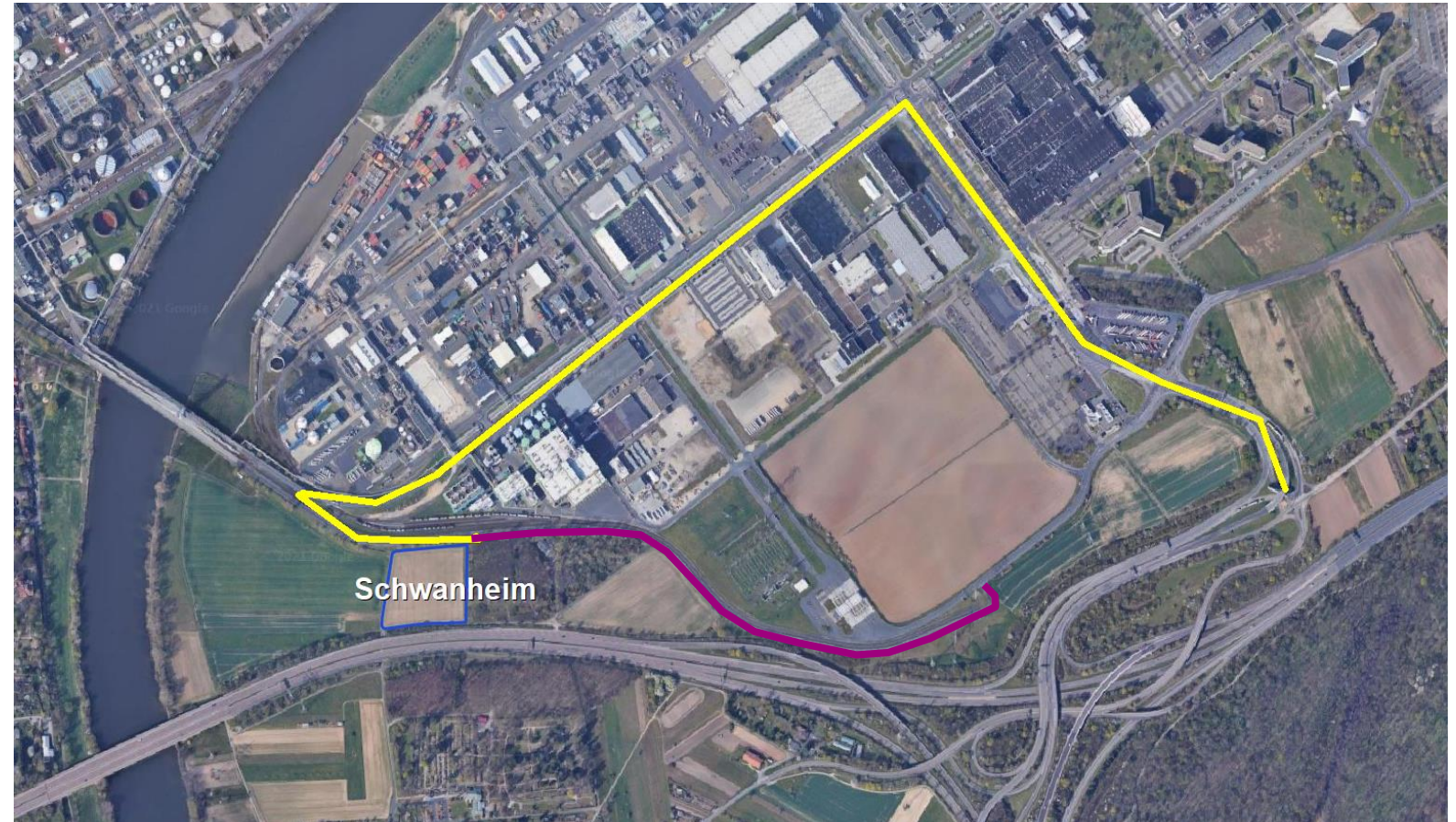


SCHALT- UND UMSPANNANLAGE SCHWANHEIM

VARIANTE: EINFAHRT ÜBER INDUSTRIEPARK UND AUSFAHRT ÜBER RADWEG INFRASERV

Zufahrt Schwerlastverkehr über Industriepark

- Für die Bauzeit und Bauabwicklung deutlich nachteiliger
- Aufwendiger Anmeldeprozess bei Durchfahrt durch den Industriepark
- Mehrkosten von ca. 1 Mio. Euro, die letztlich der Stromkunde zahlt



INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT VOR UND WÄHREND DES BAUS MÖGLICH

- Information der Anwohnerinnen und Anwohner in Abstimmung mit der Stadt zum Beispiel durch
 - Pressemitteilung
 - Anwohnerbriefe (Postwurf)
 - Baustellenschilder
 - Bürgersprechstunde
 - ...



Beispiele



AN ALLE HAUSHALTE

Liebe Anwohner,

seit einigen Monaten bauen wir, die Amprion GmbH, in Ihrer Nähe eine neue Höchstspannungsleitung. Dabei handelt es sich um einen Baubestandteil der geplanten Verbindung zwischen Rommerskirchen und Bornheim-Sechtern.

WER BAUT?

Die Amprion GmbH aus Dortmund, einer von vier Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland, ist unter anderem für das Höchstspannungsnetz in Nordrhein-Westfalen verantwortlich. Wir haben die Aufgabe, das Neue sicher zu betreiben und bedarfsgerecht auszubauen. Bei den skizzierten Baumaßnahmen arbeiten wir mit E.ON Energy Research Center (ERC) und der E.ON Energy Research Center (ERC) zusammen, die derzeit für uns Strommasten zwischen Rommerskirchen und Bornheim-Sechtern errichtet.

Wir bauen die alten Leitungen ab und ersetzen sie durch neue, die einen höheren Stromfluss ermöglichen. Die neuen Strommasten werden in der Nähe der bestehenden Masten errichtet. Die neuen Masten sind höher als die alten Masten. Die neuen Masten sind höher als die alten Masten. Die neuen Masten sind höher als die alten Masten.

Das neue Höchstspannungsnetz wird in der Nähe der bestehenden Masten errichtet. Die neuen Masten sind höher als die alten Masten. Die neuen Masten sind höher als die alten Masten. Die neuen Masten sind höher als die alten Masten.

Wir setzen alles daran, Sie als Anwohner durch die Bauarbeiten so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

PRESSEMITTEILUNG

Dortmund, 1. Februar 2019

Amprion lädt Bürger ins Infomobil in Hattersheim, Sindlingen und Kelsterbach ein

Der Dortmunder Übertragungsnetzbetreiber Amprion informiert über ein Energieleitungsprojekt im Stromnetz, das den Main-Taunus Kreis mit dem Industriepark Höchst verbindet. Bei Bürgersprechstunden erhalten Anwohner frühzeitig Einblick in das Projekt wie den geplanten Trassenverlauf sowie die Beteiligungsmöglichkeiten im noch anstehenden Genehmigungsverfahren. Amprions Infomobil hält am 12. und 13. Februar in Hattersheim, Sindlingen und Kelsterbach.

Im Rhein-Main-Gebiet soll das Übertragungsnetz in den nächsten Jahren noch ausgebaut werden, denn im Zuge der Energiewende müssen die Netze leistungsfähiger werden, denn im Zuge der Energiewende müssen die Netze leistungsfähiger werden, denn im Zuge der Energiewende müssen die Netze leistungsfähiger werden, denn im Zuge der Energiewende müssen die Netze leistungsfähiger werden.

ENLAG-VORHABEN 15
Osterath-Weißenthurm

E-MAIL
netzbaubau@amprion.net

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
Bezirksregierung Köln

Vielen Dank!

Ansprechpartner (Projektkommunikation):

Joëlle Bouillon

Telefon: +49 231 5849 12 932

Mobil: +49 152 09 22 72 38

E-Mail: joelle.bouillon@amprion.net

Ansprechpartner (Genehmigung):

Tim Lipka

Telefon: +49 231 5849 15 266

Mobil: +49 162 216 8805

E-Mail: tim.lipka@amprion.net

Ansprechpartner (Bautechnik):

Dominik Wegener

Telefon: +49 231 5849 15 298

Mobil: +49 152 2317 5249

E-Mail: dominik.wegener@amprion.net

Drucksache Nr. 383/2021

Dokumentart: Beschlussvorlage
öffentlich

22.11.2021 / The

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Finanzdienste
Fachdienst	Kämmerei und Steuerverwaltung
Sachbearbeiter/in	Theobald, Marco

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	30.11.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	13.12.2021	zur Kenntnis
Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität	24.01.2022	beschließend
Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration	26.01.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	27.01.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	31.01.2022	beschließend

Betreff:

Investitionsprogramm der Stadt Kelsterbach für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stellt gemäß §§ 94 und 97 HGO den folgenden Entwurf des Investitionsprogrammes der Stadt Kelsterbach für das Haushaltsjahr 2022 fest und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nachstehendes Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022 zu beschließen.

Sachdarstellung:

Das Investitionsprogramm 2022 befindet sich im Haushaltsplan 2022 auf den Seiten 92 bis 93.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	
Haushaltsjahr	

Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. HH-Plan_Investitionsplan

HH-Plan 2022 Stadt
Kelsterbach
Investitionsprogramm

Haushaltsplan Stadt Kelsterbach 2022

Investitionen							
Stadt Kelsterbach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	VE	Bisher bereitgestellt
A0102-1 BGA und Lizenzen EDV-Abteilung	350.000	176.000	105.000	67.000	43.000		1.728.700
A0102-4 BGA Finanzdienste		10.000					65.000
A0202-2 BGA Bürgerbüro		6.000					17.000
A0203-1 BGA und Lizenzen Feuerwehr	231.000	100.000	10.000	10.000	10.000		998.770
A0301-1 BGA Schulträgeraufgaben	180.000	175.000					736.400
A0302-1 BGA KTS	42.000	42.000	28.000				311.100
A0302-2 BGA BGHS	63.000	82.000	25.000				380.595
A0303-1 BGA IGS	27.000	51.000	25.000				403.070
A0303-2 BGA IGS-Mensa	2.700	2.700					41.900
A0304-1 BGA KKS	12.000	45.500	10.000				285.700
A0405-1 BGA Musikschule	18.800	35.795					112.255
A0406-1 BGA SSB	17.650	22.445					215.905
A0407-1 BGA Heimat- u. sonstige Kulturpflege	15.000	5.000					20.000
A0602-1 BGA Jugendarbeit		25.000					50.300
A0604-1 BGA Kitas		100.000					100.000
A0802-5 BGA Sport- und Wellnessbad	79.800	133.800	12.500	52.500	52.500		497.000
A0802-9 BGA Kegelsportanlage	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500		322.300
A1001-1 BGA Bauverwaltung	3.000	4.000	2.000	2.000	2.000		24.500
A1103-1 Betriebs- und Geschäftsausst. Stadtentwässerung		8.000	8.000	8.000	8.000		68.000
A1303-1 BGA Friedhof		28.000					105.500
A1502-1 BGA Rathaus	20.000	50.000	50.000	47.000	47.000		398.350
B0203-16/1 Neubau Feuerwehr (Verpflichtungsermächtigungen)	1.250.000	1.250.000	(4.250.000)	(3.000.000)	(2.000.000)	9.250.000	4.622.000
B0302-13/1 Neubau KTS (Verpflichtungsermächtigungen)	1.000.000	500.000	(5.000.000)	(10.000.000)	(10.000.000)	25.000.000	5.850.000
B0303-15/2 IGS Trennung Trink-/Löschwasser	340.000	50.000	130.000				941.500
B0303-20/1 IGS Modernisierung Hgz/Lftg Cluster 3+4	500.000	300.000	1.250.000	1.250.000	500.000		1.200.000
B0303-20/2 IGS Erneuerung MSR Schaltschrank	160.000	180.000					500.000
B0802-21/1 Sportpark Kunstrasenplatz	250.000	1.000.000	500.000				1.250.000
B0802-22/1 Neubau Sporthalle			1.500.000	2.000.000			
B0802-22/2 Beregnungsanlage SWB		50.000					50.000
B1001-22/1 Umbau KKB		100.000	1.000.000	1.500.000	1.500.000		100.000
B1103-09/2 Umbau, Erweiterung, Sanierung Pumpst. Süd		200.000	200.000				1.500.000
B1103-13/1 Grundhafte Erneuerung Kanalnetz		300.000	300.000	300.000	300.000		2.700.000
B1103-17/1 Kanalsanierung Fasanenweg/Aspenhaag		200.000					550.000
B1103-18/2 Erweiterung Kanalnetz Taubengrund		800.000	500.000				1.550.000
B1201-08/5 Neubaukosten Straßenbau Länger Weg II/III	2.000.000	900.000	500.000				9.537.000
B1201-15/1 Kreuzungsumbau Südl. Ring-/Mörfelder Str.		3.000	3.000	3.000	3.000		1.584.500
B1201-19/1 Straße Taubengrund	200.000	800.000	1.000.000				3.100.000
B1201-19/3 Sanierung Brückenbauwerke	45.000	100.000					330.000
B1201-19/7 Baugèplatz	550.000	600.000	500.000				1.190.000
B1201-21/1 Kreisel am Südpark	800.000	160.000					960.000
B1204-13/1 Neubau Bushaltestellen	500.000	100.000	300.000	300.000	300.000		1.505.000
B1301-12/1 Herstellung Grünfläche Länger Weg II + III	100.000	130.000	800.000				1.222.000
B1303-20/1 Friedhof Urnensteelen	200.000	250.000					520.000
B1502-22/1 Erneuerung MSR & GLT im FTH		150.000					150.000
F0203-1 Fuhrpark Feuerwehr	260.000			450.000	200.000		1.530.000
F0602-1 Fuhrpark Jugendpflege		30.000					62.000
G0102-01 Zugänge unbebaute Grundstücke	50.000	25.000	10.000	10.000	10.000		2.505.000
Z0901-1 Invest.-Zusch. NH Soziale Stadt	2.477.000	450.000	1.727.000	975.000	200.000		10.408.178
Z0901-20/1 Zukunft Stadtgrün	1.057.000	1.921.500	2.785.500	878.500	228.500		3.907.000

Haushaltsplan Stadt Kelsterbach 2022

Investitionen							
Stadt Kelsterbach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	VE	Bisher bereitgestellt
Z1201-3 Erschließungsbeitr. Anteil Stadt Länger Weg II/III		200.000	1.000.000				200.000
Z1204-1 Invest.-Zuschuss ÖPNV	30.000	300.000	25.000	40.000	90.000		645.400
ZE0102-2 Starke Heimat Hessen - Digitalisierung	-27.900	-27.900	-150.000	-150.000	-150.000		-55.800
ZE0203-3 Zuschuss Land Umbau FW			-200.000	-257.240			
ZE0301-1 erhaltener Zuschuss Digitalpakt Schulen	-250.000	-250.000	-250.000				-750.000
ZE0302-2 Invest. Zuschuss Neubau KTS			-5.000.000				-200.000
ZE0302-5 Zuschuss RegLärmausgleich Land BHS		-792.000					-792.000
ZE0901-1 Inv.-Zusch. Land Soziale Stadt	-1.634.800	-450.000	-1.716.900	-1.174.500	-122.000		-6.607.202
ZE0901-4 erh. Zuschuss Zukunft Stadtgrün	-602.490	-1.428.190	-1.835.430	-579.810	-150.810		-2.541.354
ZE1001-1 Zuschuss Umbau KKB				-250.000			
ZE1201-3 Erschließungskosten Länger Weg II/III	-1.500.000	-500.000	-2.700.000				-2.000.000
ZE1201-6 Erschließungskosten Taubengrund				-1.800.000			-1.147.500
ZE1201-9 Zuschuss Umgestaltung Stadtmitte	-1.000.000	-1.000.000					-2.000.000
Gesamtsumme Auszahlungen	12.838.450	12.159.240	14.313.500	7.900.500	3.501.500	34.250.000	67.051.923
Gesamtsumme Einzahlungen	-5.015.190	-4.448.090	-11.852.330	-4.211.550	-422.810		-16.093.856
Gesamtsumme	7.823.260	7.711.150	2.461.170	3.688.950	3.078.690	34.250.000	50.958.067

Drucksache Nr. 402/2021

Dokumentart: **Beschlussvorlage**
öffentlich

07.12.2021 / ÖA-js

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Stabsstelle
Fachdienst	Öffentlichkeitsarbeit/Stadtarchiv
Sachbearbeiter/in	Jochen Schaab

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	14.12.2021	beschließend
Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität	24.01.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	27.01.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	31.01.2022	beschließend

Betreff:

Klimaschutz als Aufgabe und Ziel der Stadt Kelsterbach

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens. Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, die politischen und verwaltungsinternen Entscheidungen auch weiterhin auf ihre Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und die Biodiversität zu prüfen und sorgfältig mit ökonomischen und sozialen Belangen abzuwägen. Dabei gilt es insbesondere:

1. Die vorhandenen ökonomischen Ressourcen der Stadt effektiv und effizient für die Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes einzusetzen.
2. Alle Fachbereiche und Stabsstellen der Verwaltung für die Belange des Klimaschutzes als Querschnittsaufgabe weiter zu sensibilisieren.
3. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt fortlaufend über die Möglichkeiten zu wirksamen und ökonomisch sinnvollen Maßnahmen zum Klimaschutz zu informieren und durch entsprechende Maßnahmen private Mittel für die gesteckten Ziele zu aktivieren.
4. Das ortsansässige Gewerbe ebenso in Maßnahmen zum Klimaschutz zu integrieren und wo möglich Wertschöpfungsketten im Zuge von Klimaschutzmaßnahmen lokal bzw. regional zu sichern, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen.

5. Weiter eine (Verkehrs-)Infrastruktur zu schaffen, die Anreize für die Nutzung kohlendioxidfreier oder kohlendioxidreduzierter Mobilitätsangebote bietet, Möglichkeiten der Multimodalität fördert und den Umweltverbund attraktiver gestaltet.
6. Im Rahmen der Waldbewirtschaftung weiter auf Nachhaltigkeit zu setzen und die Anpassung des Waldbildes an den Klimawandel zu berücksichtigen.
7. Externe (Finanz-)Mittel zur Erreichung der Klimaschutzziele einzuwerben, wenn sie den örtlichen Anforderungen angemessen sind.
8. Die Maßnahmen zum Klimaschutz regelmäßig zu evaluieren und neue Erkenntnisse in zukünftige Planungen einfließen zu lassen. Das umfasst auch die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Kelsterbach.
9. Zur Durchführung der vielfältigen Maßnahmen ist eine eigene Stelle „Klimaschutzmanagement“ in der Stadt Kelsterbach erforderlich. Die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik an die Stadt sind vielfältig und anspruchsvoll, so dass eine sinnvolle Koordination und effektive Umsetzung der einzelnen Maßnahmen nur durch eine professionelle, hauptamtliche Fachkraft geleistet werden kann.

Sachdarstellung:

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	
--------------------	--

Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Drucksache Nr. 351/2021

Dokumentart: Beschlussvorlage
öffentlich

19.10.2021 / Ud

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Liegenschaften, Sicherheit und Ordnung
Fachdienst	Immobilien, Satzungen, ÖPNV
Sachbearbeiter/in	Ursula Dreyer

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	26.10.2021	beschließend
Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität	01.11.2021	
Haupt - und Finanzausschuss	04.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	08.11.2021	
Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität	06.12.2021	
Haupt - und Finanzausschuss	09.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	13.12.2021	beschließend
Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität	24.01.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	27.01.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	31.01.2022	beschließend

Betreff:

Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt den Entwurf der Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach zur Kenntnis.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, Folgendes zu beschließen:

“Die im Entwurf vorliegende Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach vom 19.10.2021 wird als Satzung beschlossen.“

Sachdarstellung:

Auf der Grundlage eines Antrages der Wählerinitiative Kelsterbach wurde der vorliegende Satzungsentwurf erarbeitet. Dieser bezweckt den Schutz und Erhalt der Baumbestände in Kelsterbach, wodurch die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kelsterbach erhalten und nachhaltig gesichert werden sollen.

Ermächtigungsgrundlagen für diese Satzung ist § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 12 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Demnach können Städte und Gemeinden Satzungen zum Schutz von Baum- und Grünbeständen erlassen, indem sie diese zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklären. Die Satzung zum Schutz der Baumbestände in Kelsterbach trifft analog ihrer Ermächtigungsgrundlage Regelungen darüber, welche Baumbestände zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die Beseitigung von Baumbeständen genehmigungspflichtig ist und im Fall der Bestandsminimierung, in welcher Form ein angemessener Ausgleich (Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung) geschaffen werden muss.

Für den Satzungsentwurf wurden die Baumschutzsatzungen umliegender hessischer Gemeinden und Städte, insbesondere der Stadt Rüsselsheim herangezogen. Aktuelle Mustersatzungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie des Hessischen Städtetages liegen derzeit nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. Beschluss Baumschutz_BPUM 24.01.2022
2. Beschluss StaVo_AG Baumschutz
3. Satzungsentwurf MV 14.01.2022
4. Satzungsentwurf MV 19.10.2021

BESCHLUSS

aus der 14. Sitzung
des Ausschusses für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität
am Montag, 24.01.2022

5.	Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach	351/2021
----	---	-----------------

Zunächst wurde der Änderungsantrag der WiK vom 24.01.2022 behandelt.

Herr Bürgermeister Ockel gibt zu Punkt 1 des Änderungsantrages folgende Protokollnotiz ab:
„Die Stadt Kelsterbach verpflichtet sich, den Baumbestand in öffentlichen Anlagen, Plätzen und Straßen zu erhalten und zu erweitern. Der Baumbestand im öffentlichen bebauten Stadtgebiet ist in einem Baumkataster erfasst. Es werden von externen Gutachtern jedes Jahr die Baumbestände untersucht und auf Verkehrssicherheit geprüft. Für Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und /oder des Gesundheitszustandes entfernt werden müssen, ist ein quantitativer Ausgleich zu erbringen.

Der für die Pflege und Unterhaltung beauftragte Kelsterbacher Kommunalbetrieb erstellt pro Jahr eine Bilanz, wieviel Bäume aus den o.g. Gründen gefällt und wieviel neue Bäume im öffentlichen Bereich gepflanzt wurden.“

Die WiK verzichtet auf die Abstimmung über Punkte 1 des Änderungsantrages.

Es wurde nur über Punkt 2 des Änderungsantrages abgestimmt.

Danach wurde der reguläre Tagesordnungspunkt beraten.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt, Mobilität nimmt den Entwurf der Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach zur Kenntnis.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, Folgendes zu beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach vom 14.01.2022 wird als Satzung beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Änderungsantrag:

Der Beschluss wird mit 3 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gefasst.

Satzung:

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

A U S Z U G

aus der 7. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
am Montag, 13.12.2021

öffentliche Sitzung

7/8, vom 13.12.2021	Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach M 16/13, BPUM 12/4, HF 5/5, BPUM 13/8, HF 6/5
----------------------------	--

Beschluss:

Zur Erarbeitung einer „Baumschutzsatzung“ wird eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gebildet, zu der jede Fraktion eine/n Vertreter/in entsendet. Die Vertreter sind dem Gremiendienst mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

/

Verteiler

Amt	Sachbearbeiter	Merkmal	
Immobilien, Satzungen, ÖPNV	Rüdiger Werdt	zur Erledigung	

Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5 a und § 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247) und des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S 3908) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach am die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach

§ 1

Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 2

Ziele und Zwecke

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Baumbestände, weil der Charakter der Gebiete und Bestände im Sinne des § 3 wegen

- ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart oder Seltenheit.
- ihrer Bedeutung für die Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- ihrer Bedeutung für die Luftreinhaltung,
- ihrer Bedeutung für den Lärmschutz,
- ihrer Bedeutung als Ruhe- und Erholungsraum für die Bürger,
- ihrer Bedeutung als Lebensraum für die heimische Tierwelt

besonderen Schutz erfordert.

Durch diese Satzung werden die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die Einwohner der Stadt Kelsterbach erhalten und nachhaltig gesichert.

§ 3

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den baurechtlichen Innenbereich der Gemarkung Kelsterbach.
- (2) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Geschützt sind:

- a) Laubbäume ab einem Stammumfang von **0,60 m** gemessen in 1 m Höhe,
- b) mehrstämmige Laubbäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge **0,60 m**, gemessen in 1 m Höhe, überschreitet. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz ausschlaggebend.
- c) Nadelbäume ab einem Stammumfang von **0,80 m**, gemessen in 1 m Höhe.

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung von Baumbeständen gem. § 3 bedarf der Genehmigung der Stadt Kelsterbach.
- (2) Die Genehmigungspflicht des Abs. 1 gilt nicht für
 - a) **Baumbestände in Gärtnereien und Baumschulen,**
 - b) Baumbestände in öffentlichen Grünanlagen, städtischen Liegenschaften, auf Friedhöfen sowie öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - c) Waldflächen im Sinne des Hessischen Waldgesetzes,
 - d) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Speierlingen,
 - e) geschützte Landschaftsbestandteile, die andere wertvolle Landschaftsbestandteile wesentlich beeinträchtigen.
- (3) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes (z. B. Artenschutz / Schutz der Lebensstätten für die Tierwelt) bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

- (4) Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Die Genehmigung ist bei dem Magistrat der Stadt Kelsterbach schriftlich zu beantragen und zu begründen. Pro Grundstück ist jeweils ein Antrag zu stellen. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Baumbestandes zu beschreiben und die Lage des Baumbestandes darzustellen (Skizze). Die Stadt Kelsterbach kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.
- (6) Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde.
- (8) Geht von Baumbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen, insbesondere die Vornahme von Ersatzpflanzungen in bestimmter Art, Anzahl und Größe oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 7 festsetzen.

§ 5

Voraussetzungen der Genehmigungsversagung

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung von Baumbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
- (2) Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken nach § 2 dieser Satzung zuwider, wenn
 - a) die Schönheit und das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Baumbestandes beeinträchtigt werden kann,
 - b) die natürliche Eigenart des betroffenen Baumbestandes eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung (z. B. Formgehölze) aufweist und gerade eine Besonderheit erhalten soll,
 - c) der betroffene Baumbestand nur in geringer Zahl vorhanden bzw. selten ist,
 - d) der betroffene Baumbestand zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes von Bedeutung ist,

- e) der betroffene Baumbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Sauerstoff und Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist,
 - f) der betroffene Baumbestand der Luftreinigung bzw. der Luft- und Staubfilterung dient,
 - g) der betroffene Baumbestand wichtige Lärmschutzfunktionen erfüllt,
 - h) der betroffene Baumbestand als Ruhe- und Erholungsraum für den Bürger dient,
 - i) der betroffene Baumbestand der heimischen Tierwelt einen Lebensraum bietet.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Besondere Umstände liegen vor, wenn
- a) der Baumbestand wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt,
 - b) die Erhaltung des Baumbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert,
 - c) die Beseitigung des Baumbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sein kann,
 - d) die Erhaltung des Baumbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen, Belästigungen oder Schäden führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann,
 - e) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung zur Beseitigung berechtigt oder verpflichtet ist,
 - f) der Baumbestand krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - g) der Baumbestand vor Fenstern den Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

§ 6 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird eine Genehmigung zur Beseitigung von Baumbeständen erteilt, so hat der Antragsteller den Verlust auf seine Kosten durch Anlage neuer Baumbestände auszugleichen (Ersatzpflanzung).

- (2) Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Baumbestandes gleichartige Pflanzungen vorzunehmen, deren zeitnahe Durchführung wirtschaftlich und rechtlich (z. B. Nachbarrecht) gesichert sind und die einen Ersatz des beseitigten Baumbestandes darstellen. In der Regel sind hierfür standort- und klimaverträgliche Laubbäume und Laubgehölze zu verwenden.
- (3) Als Ersatzpflanzung für beseitigte Bäume sind neue Bäume zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. In der Regel ist ein standort- und klimaverträglicher Laubbaum mit folgendem Mindestumfang zu pflanzen:

Stammumfang in 1 m Höhe in cm (zu ersetzender Baum)	Stammumfang in 1 m Höhe in cm (Ersatzanpflanzung)
60 - 89	12
90 - 119	14
ab 120	16

In besonders begründeten Fällen können auf Antrag als Ersatzpflanzung je zu ersetzendem Baum auch zugelassen werden:

- a) bei einem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes von 0,60 bis 1,19 m die Pflanzung, Erhaltung und Pflege von mindestens drei standort- und klimaverträglichen freiwachsenden Laubgehölzen (2 x verpflanzt, 60 – 100 cm hoch); anstelle eines Laubgehölzes ist im Rahmen einer Fassadenbegrünung auch die Pflanzung, Erhaltung und Pflege eines Flächenbegrüners (z.B. Efeu, Wilder Wein) zulässig,
- b) bei einem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes ab 1,20 m die Pflanzung, Erhaltung und Pflege von mindestens vier standort- und klimaverträglichen freiwachsenden Laubgehölzen (2 x verpflanzt, 60 – 100 cm hoch); anstelle eines Laubgehölzes ist im Rahmen einer Fassadenbegrünung auch die Pflanzung, Erhaltung und Pflege eines Flächenbegrüners (z.B. Efeu, Wilder Wein) zulässig,
- c) die Pflanzung, Erhaltung und Pflege eines Hochstammobstbaumes,
- d) die Ausführung, Erhaltung und Pflege einer extensiven Dachbegrünung mit einer Fläche von mindestens 14 qm oder
- e) die Ausführung, Erhaltung und Pflege einer intensiven Dachbegrünung mit einer Fläche von mindestens 10 qm.

Bei den vorstehenden Ersatzmaßnahmen ist besonderer Wert auf Klimaverträglichkeit und Insektenfreundlichkeit zu legen.

- (4) Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Baumbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.

- (5) Die Ersatzpflanzungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung nachzuweisen (durch Foto oder Kaufbeleg).
- (6) Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende und dauerhafte Pflegemaßnahmen zu sichern. Für nicht angewachsene Gehölze sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

§ 7

Ausgleichszahlung

- (1) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, oder würde dies zu einer unzumutbaren Härte führen, hat der Antragsteller vor Beseitigung des Baumbestandes ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt Kelsterbach zu leisten, die diese für Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle **im Geltungsbereich dieser Satzung** verwendet.
- (2) **Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Bruttoerwerbspreis der Bäume, mit denen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1-3 ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zzgl. einer Kostenpauschale von 30 % für die Pflanzung und weiteren 30 % für die Anwuchspflege, bezogen auf den Bruttoerwerbspreis.**
- (3) Von den Regelungen der §§ 6 und 7 kann in besonders begründeten Einzelfällen befreit werden.

§ 8

Ungenehmigte Eingriffe, Folgebeseitigung

- (1) Eingriffe wie Handlungen oder Maßnahmen, mit denen auf Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich von Baumbeständen derart eingewirkt wird, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird, sind unzulässig.
- (2) Handlungen oder Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere
 - Einwirkungen, die über das Maß eines fachgerechten Auslichtungs- und Verjüngungsschnittes hinausgehen und zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Lebensfähigkeit oder Standfestigkeit soweit einschränken, dass ein vorzeitiges Absterben zu erwarten ist,
 - erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
 - die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe (wie z. B. Öle, Säuren, Laugen, Unkrautvernichtungsmittel u. ä.),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich sowie

- Handlungen entgegen den einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz von Gehölzen (DIN 18920 / RAS LP 4).

- (3) Wer geschützte Baumbestände ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, ist verpflichtet, im Sinne der §§ 6 oder 7 Ersatz zu leisten.
- (4) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch verpflichtet, im Sinne der §§ 6 und 7 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten erlangen könnte.

§ 9 Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung geschützte Baumbestände beseitigt,
 - b) im Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 5 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht,
 - c) einer Nebenbestimmung nach § 4 Abs. 6 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 8 der Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - e) entgegen den §§ 6 und 7 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht fristgerecht durchführt und unterhält und/oder Ausgleichszahlungen nicht oder nicht fristgerecht entrichtet,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1 Baumbestände derart schädigt, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 28 Abs. 3 Satz 1 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Ziff. 2 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Kelsterbach.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kelsterbach, den

DER MAGISTRAT DER
STADT KELSTERBACH

(Ockel)
Bürgermeister

Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5 a und § 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247) und des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach am die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach

§ 1

Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 2

Ziele und Zwecke

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Baumbestände, weil der Charakter der Gebiete und Bestände im Sinne des § 3 wegen

- ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart oder Seltenheit.
- ihrer Bedeutung für die Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- ihrer Bedeutung für die Luftreinhaltung,
- ihrer Bedeutung für den Lärmschutz,
- ihrer Bedeutung als Ruhe- und Erholungsraum für die Bürger,
- ihrer Bedeutung als Lebensraum für die heimische Tierwelt

besonderen Schutz erfordert.

Durch diese Satzung werden die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die Einwohner der Stadt Kelsterbach erhalten und nachhaltig gesichert.

§ 3

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den baurechtlichen Innenbereich der Gemarkung Kelsterbach.
- (2) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Geschützt sind:

- a) Laubbäume ab einem Stammumfang von 0,80 m gemessen in 1 m Höhe,
- b) mehrstämmige Laubbäume , wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge 0,80 m, gemessen in 1 m Höhe, überschreitet. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz ausschlaggebend.
- c) Nadelbäume ab einem Stammumfang von 1,20 m, gemessen in 1 m Höhe.

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung von geschützten Baumbeständen gem. § 3 bedarf der Genehmigung der Stadt Kelsterbach.
- (2) Die Genehmigungspflicht des Abs. 1 gilt nicht für
 - a) Baumbestände in Gärtnereien, Baumschulen und planungsrechtlich gesicherten Kleingartenanlagen,
 - b) Baumbestände in öffentlichen Grünanlagen, städtischen Liegenschaften, auf Friedhöfen sowie öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - c) Waldflächen im Sinne des Hessischen Waldgesetzes,
 - d) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Speierlingen,
 - e) geschützte Landschaftsbestandteile, die andere wertvolle Landschaftsbestandteile wesentlich beeinträchtigen.
- (3) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes (z. B. Artenschutz / Schutz der Lebensstätten für die Tierwelt) bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

- (4) Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Die Genehmigung ist bei dem Magistrat der Stadt Kelsterbach schriftlich zu beantragen und zu begründen. Pro Grundstück ist jeweils ein Antrag zu stellen. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Baumbestandes zu beschreiben und die Lage des Baumbestandes darzustellen (Skizze). Die Stadt Kelsterbach kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.
- (6) Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde.
- (8) Geht von Baumbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen, insbesondere die Vornahme von Ersatzpflanzungen in bestimmter Art, Anzahl und Größe oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 7 festsetzen.

§ 5

Voraussetzungen der Genehmigungsversagung

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung von Baumbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
- (2) Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken nach § 2 dieser Satzung zuwider, wenn
 - a) die Schönheit und das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Baumbestandes beeinträchtigt werden kann,
 - b) die natürliche Eigenart des betroffenen Baumbestandes eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung (z. B. Formgehölze) aufweist und gerade eine Besonderheit erhalten soll,
 - c) der betroffene Baumbestand nur in geringer Zahl vorhanden bzw. selten ist,
 - d) der betroffene Baumbestand zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes von Bedeutung ist,

- e) der betroffene Baumbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Sauerstoff und Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist,
 - f) der betroffene Baumbestand der Luftreinigung bzw. der Luft- und Staubfilterung dient,
 - g) der betroffene Baumbestand wichtige Lärmschutzfunktionen erfüllt,
 - h) der betroffene Baumbestand als Ruhe- und Erholungsraum für den Bürger dient,
 - i) der betroffene Baumbestand der heimischen Tierwelt einen Lebensraum bietet.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Besondere Umstände liegen vor, wenn
- a) der Baumbestand wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt,
 - b) die Erhaltung des Baumbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert,
 - c) die Beseitigung des Baumbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sein kann,
 - d) die Erhaltung des Baumbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen, Belästigungen oder Schäden führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann,
 - e) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung zur Beseitigung berechtigt oder verpflichtet ist,
 - f) der Baumbestand krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - g) der Baumbestand vor Fenstern den Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

§ 6 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird eine Genehmigung zur Beseitigung von Baumbeständen erteilt, so hat der Antragsteller den Verlust auf seine Kosten durch Anlage neuer Baumbestände auszugleichen (Ersatzpflanzung).

- (2) Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Baumbestandes gleichartige Pflanzungen vorzunehmen, deren zeitnahe Durchführung wirtschaftlich und rechtlich (z. B. Nachbarrecht) gesichert sind und die einen Ersatz des beseitigten Baumbestandes darstellen. In der Regel sind hierfür standort- und klimaverträgliche Laubbäume und Laubgehölze zu verwenden.
- (3) Als Ersatzpflanzung für beseitigte Bäume sind neue Bäume, in Ausnahmefällen Laubsträucher zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang gemessen in 1 m Höhe bis zu 150 cm, so ist als Ersatz ein Baum, in der Regel ein standort- und klimaverträglicher Laubbaum mit einem Mindestumfang von 14 cm zu pflanzen.

In besonders zu begründenden Fällen können als Ersatzpflanzung pro beseitigten Baum auf Antrag

- ein Hochstammobstbaum
- mindestens 3 standort- und klimaverträgliche freiwachsende Laubgehölze (2 x verpflanzt, 60 – 100 cm hoch)

zugelassen werden.

- (4) Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Baumbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzumutbar sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.
- (5) Die Ersatzpflanzungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung nachzuweisen (z. B. durch Foto und / oder Kaufbeleg).
- (6) Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende und dauerhafte Pflegemaßnahmen zu sichern. Für nicht angewachsene Gehölze sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

§ 7

Ausgleichszahlung

- (1) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, oder würde dies zu einer unzumutbaren Härte führen, hat der Antragsteller vor Beseitigung des Baumbestandes ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt Kelsterbach zu leisten, die diese für Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle verwendet.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Bruttoerwerbspreis der Bäume oder Sträucher, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zzgl. einer Kostenpauschale von 30 % für die Pflanzung und weiteren 30 % für die Anwuchspflege, bezogen auf den Bruttoerwerbspreis.

- (3) Von den Regelungen der §§ 6 und 7 kann in besonders begründeten Einzelfällen befreit werden.

§ 8

Ungenehmigte Eingriffe, Folgebeseitigung

- (1) Eingriffe wie Handlungen oder Maßnahmen , mit denen auf Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich von Baumbeständen derart eingewirkt wird, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird, sind unzulässig.
- (2) Handlungen oder Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere
- Einwirkungen, die über das Maß eines fachgerechten Auslichtungs- und Verjüngungsschnittes hinausgehen und zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Lebensfähigkeit oder Standfestigkeit soweit einschränken, dass ein vorzeitiges Absterben zu erwarten ist,
 - erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
 - die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe (wie z. B. Öle, Säuren, Laugen, Unkrautvernichtungsmittel u. ä.),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich sowie
 - Handlungen entgegen den einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz von Gehölzen (DIN 18920 / RAS LP 4).
- (3) Wer geschützte Baumbestände ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, ist verpflichtet, im Sinne der §§ 6 oder 7 Ersatz zu leisten.
- (4) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch verpflichtet, im Sinne der §§ 6 und 7 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten erlangen könnte.

§ 9

Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung geschützte Baumbestände beseitigt,
 - b) im Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 5 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht,
 - c) einer Nebenbestimmung nach § 4 Abs. 6 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 8 der Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - e) entgegen den §§ 6 und 7 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht fristgerecht durchführt und unterhält und/oder Ausgleichszahlungen nicht oder nicht fristgerecht entrichtet,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1 Baumbestände derart schädigt, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 28 Abs. 3 Satz 1 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Ziff. 2 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Kelsterbach.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kelsterbach, den

**DER MAGISTRAT DER
STADT KELSTERBACH**

(Ockel)
Bürgermeister

An die
Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Kelsterbach

Kelsterbach, den 26.01.2022

**Protokollnotiz zur Vorlage und Beschlussfassung der Baumschutzsatzung (351/2021)
TOP 5, BPUM 24.01.2022**

Die Stadt Kelsterbach verpflichtet sich, den Baumbestand in öffentlichen Anlagen, Plätzen und Straßen zu erhalten und zu erweitern. Der Baumbestand im öffentlichen bebauten Stadtgebiet ist in einem Baumkataster erfasst. Es werden von externen Gutachtern jedes Jahr die Baumbestände untersucht und auf Verkehrssicherheit geprüft. Für Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und /oder des Gesundheitszustandes entfernt werden müssen, ist ein quantitativer Ausgleich zu erbringen.

Der für die Pflege und Unterhaltung beauftragte Kelsterbacher Kommunalbetrieb erstellt pro Jahr eine Bilanz, wieviel Bäume aus den o.g. Gründen gefällt und wieviel neue Bäume im öffentlichen Bereich gepflanzt wurden.

Drucksache Nr. 6/2022

Dokumentart: **Beschlussvorlage**
öffentlich

29.12.2021 / An-tst

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Bauen, Planen, Umwelt
Fachdienst	Tiefbau
Sachbearbeiter/in	Herr Anthes

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	11.01.2022	beschließend
Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität	24.01.2022	beschließend

Betreff:

Reinigung und Inspektion von Kanalhaltungen und Grundstücksentwässerungsanlagen im Teilgebiet 4 (TG 4)
hier: Auftragsvergabe

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegte Vergabevermerk zum Vergabeverfahren für die Reinigung und Inspektion von Kanalhaltungen und Grundstücksentwässerungsanlagen im TG 4 wird zur Kenntnis genommen.

Der Auftrag für die o.g. Reinigung und Inspektion in Höhe von 306.623,43 € Brutto, gemäß Angebot vom 19.10.2021 ist an die Fa. Kuchem GmbH, Kleinscheider Straße 2, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, zu vergeben.

Sachdarstellung:

Bei den hier ausgeschriebenen Arbeiten handelt es sich um die Reinigung und Inspektion (Kanal-TV) von 160 Kanalhaltungen (ca. 4 Km) und ca. 5,6 Km Einleitungskanäle (Anschlussleitungen von ca. 180 Grundstücken + Straßeneinläufe) sowie 165 Schachtbauwerke und 5 Sonderbauwerke.

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 5 Fachfirmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert (S. 3 Anlage 1). Zum Eröffnungstermin am 03.11.2021 ging lediglich das Angebot der Fa. Kuchem GmbH ein (S. 4 Anlage 2).

Die Fa. Kuchem hat in Kelsterbach bereits die TG 1 bis 3 bearbeitet und ist daher als leistungsfähig und geeignet bekannt.

Der Angebotspreis weicht nur um 3% von der Kostenberechnung (297.064,46 € brutto) ab, das Angebot kann daher als wirtschaftlich bewertet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		306.623,43	
Haushaltsjahr		2022	
Kostenstelle		11030101	
Sachkonto		6165000	
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	Herr Hoffmann
Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. Vergabevermerk Bau
2. Niederschrift über die Eröffnung der Angebote

Stand: September 2021

Auftraggeber: Stadt Kelsterbach
Anschritt: Morfelder Straße 33, 65451 Kelsterbach
Ansprechpartner*in: Herr Anthes
Evtl. Vertreter*in: Herr Bohringer
E-Mail: tiefbau-bauamt@kelsterbach.de

Vergabe-Nummer:
21/374
Meldungs-/Auftrags-Nr.:

Vergabevermerk Bau Teil 1 Grundlagenermittlung

Projekt: Reinigung und Inspektion von Kanalhaltungen und Grundstücksentwässerungsanlagen im TG 4

Gewerk/Los:

Für die Betreuung dieses Projekts/Maßnahme wurde folgendes Büro beauftragt:

Name: ZIOR BERATENDER INGENIEUR GmbH
Ansprechpartner: Dr.-Ing. F. Zior
Adresse: Bad Nauheimer Straße 2, 64289 Darmstadt
Telefon: 06151 1721-0 Mail: zior@zbi-darmstadt.de

Grundlagenermittlung

Begründung der Maßnahme:

Die Maßnahme dient zur Umsetzung der EKVO, zur Werterhaltung und zur Verbesserung der betrieblichen Sicherheit des städtischen Kanalnetzes sowie der Reinigung und Inspektion von Grundstücksentwässerungsanlagen

Haushaltsmittel:

verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen 310.000.000,00 €

Fördermittel beantragt? Ja Nein

Kostenstelle 1103010/6165000 Kostenträger:

Anlagen-Nummer: Investitions-Nummer:

Liegenschafts-Kenn-Nr.:

KOMMUNEN/AUFTRAGGEBER

voraussichtlicher Auftragswert (ohne MwSt.): 249.634,00 Euro

inkl. 19 % MwSt = 297.064,46 Euro Gesamtauftragswert

Berechnung beigefügt Lt. Kostenschätzung vom 27/09/2021

Voraussetzung zur Leistung der Ausgaben sind gemäß § 99 HGO erfüllt

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen unterliegen nicht der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 107 HGO, da es sich um gesetzliche, vertragliche oder sonstige zwingende bindende Verpflichtungen handelt

Festlegung des Vergabeverfahrens (alle Angaben Netto):

Freihändige Vergabe **ohne** Teilnahmewettbewerb (bis 100.000 €)

Freihändige Vergabe **mit** Teilnahmewettbewerb (bis 100.000 €)

gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1 b HVTG

Grund gem. § 3a Abs. 3 VOB/A:

Bitte auswählen

Beschränkte Ausschreibung **ohne** vorherigen Teilnahmewettbewerb (bis 250.000 €)

Beschränkte Ausschreibung **mit** vorherigen Teilnahmewettbewerb (bis 5.350.000 €)

Öffentliche Ausschreibung (bis 5.350.000 €)

Offenes Verfahren (ab 5.350.000 €)

Nichtoffenes Verfahren (ab 5.350.000 €)

Verhandlungsverfahren

nach durchgeführtem Teilnahmewettbewerb

ohne Teilnahmewettbewerb

Grundlagenermittlung

Gesamtmaßnahme liegt über EU-Schwellenwert – Aufstellung gemäß § 3 Abs. 9 VgV liegt bei

→ Es steht frei, eine nächsthöhere Vergabeart - auch bei Unterschreiten des Schwellenwerts - zu wählen!

27/09/2021 Anthes / ZBI

27/09/2021 Hoffmann

Datum, Unterschrift Projektleitung/Sachbearbeitung

Datum, Unterschrift Fachbereichs-/ Fachdienstleitung

ggf. Datum, Unterschrift Dienststellenleitung
bzw.:

Auswahl der Bewerber**(nur bei Freihändiger Vergabe/Beschränkter Ausschreibung/Verhandlungsverfahren):**

KOMMUNEN/AUFTRAGGEBER

Lfd Nr.	Firmenname Anschrift E-Mail-Adresse	Bemerkungen zur Eignungsprüfung
1	Kuchem GmbH Kleinscheider Straße 2 53819 Neunkirchen-Seelscheid info@kuchem.de	<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input checked="" type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges
2	Arnold Müller GmbH Queichheimer Hauptstraße 259 76829 Landau in der Pfalz info@amuellergmbh.de	<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input checked="" type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges
3	B-F Sonderabfall GmbH & Co. KG Dietkircher Straße 7-13 65551 Limburg-Lindenholzhausen thorsten.leber@bf-limburg.de	<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input checked="" type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges
4	Frank Besier Rohr- und Kanalreinigung Waldstraße 6 65232 Taunusstein abflussfrei@wcbesier.de	<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input checked="" type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges
5	Kanalsanierung Mayer e. K. An der Steinlach 22-24 65474 Bischofsheim info@kanalsanierung-mayer.de	<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input checked="" type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges
6		<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges
7		<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges

KOMMUNEN/AUFTRAGGEBER

8		<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges
9		<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges
10		<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges
11		<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges
12		<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges
13		<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges
14		<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges
15		<input type="checkbox"/> präqualifiziert <input type="checkbox"/> bekanntes leistungsfähiges Unternehmen <input type="checkbox"/> Eignung im IBV nachgewiesen <input type="checkbox"/> Abfrage OFD (ab 30.000 €) <input type="checkbox"/> sonstiges

weitere Bewerber siehe beigefügte Liste

Stand: September 2021

Auftraggeber: Stadt Kelsterbach
Anschrift: Mörfelder Straße 33, 65451 Kelsterbach
Ansprechpartner*in: Herr Anthes
Evtl. Vertreter*in: Herr Böhringer
E-Mail: tiefbau-bauamt@kelsterbach.de
Telefon: 06107-773346
Telefon: 06107-773381

Vergabe-Nummer:
21/374
Meldungs-/Auftrags-Nr.:

Vergabevermerk Bau Teil 2 zur Vorlage beim KVZ

KOMMUNEN/AUFTRAGGEBER

Vergabeverfahren:

- Freihändige Vergabe **ohne** TN-Wettbewerb
- Beschränkte Ausschreibung **ohne** TN-Wettbewerb
- Freihändige Vergabe **mit** TN-Wettbewerb
- Beschränkte Ausschreibung **mit** TN-Wettbewerb
- Öffentliche Ausschreibung
- Nichtoffenes Verfahren
- Offenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren
 - mit Teilnahmewettbewerb
 - ohne Teilnahmewettbewerb

Projekt: Reinigung und Inspektion von Kanalhaltungen und Grundstücksentwässerungsanlagen im TG 4

Gewerk/Los:

voraussichtlicher Auftragswert (ohne MwSt.): 249.634,00 €

Aufteilung in Lose:

- Nein
- Ja, und zwar in Fach-/Teillose
(Aufteilung der einzelnen Lose siehe Anlage)
 - nur für ein Los
 - für ein Los oder mehrere Lose - höchstens jedoch auf Lose
 - nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Nebenangebote zulassen:

- Nein
- Ja (Bitte Bedingungen ausfüllen)

Bedingungen für Nebenangebote:

- für die gesamte Leistung
- nur für nachfolgend genannte Bereiche:
 - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:
 - nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- unter folgenden weiteren Bedingungen:

Zuschlagskriterien:

- 100 % Preis siehe beiliegende Bewertungsmatrix
- folgende Zuschlagskriterien: Preis = %
 = %
 = %
 = %
 (Gesamt: 100 %)

Beginn der Leistungserbringung:

- Mit der Ausführung ist zu beginnen am 28/02/2022
 spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
 in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
 innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen.
 nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Ende der Leistungserbringung:

- Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen) am 29/07/2021
 innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
 in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
 in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
 vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
 folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 aus dem beigefügten Bauzeitenplan
 sonstige Einzelfristen:

Vorinformation bei EU-Ausschreibungen Nein Ja Nr. Amtsblatt:

Angebotsfrist: 03/11/2021 10 30 Uhr

Bindefrist: 31/12/2021

Grund für längere Bindefrist:

Eignungsnachweis (nur bei Öffentlicher Ausschreibung/Offenes Verfahren):

Neben der Eigenerklärung Eignung bzw. der Präqualifizierungsbescheinigung sind noch folgende Unterlagen vorzulegen:

-
-
-
-
-

weitere vorzulegende Eignungsnachweise siehe beigefügte Anlage

Die folgenden Kalkulationsblätter sind den Vergabeunterlagen beizulegen:

- VHB 221/222 Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation/Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme
 VHB 223 Aufgliederung der Einheitspreise (spätere Vorlage nur auf Verlangen der vergebenden Stelle)

Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

keine Vertragsstrafen

oder

Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

€ (ohne Umsatzsteuer)

0,100 v.H. der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt v.H. der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

Für Mängelansprüche wird verzichtet

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

kurze Leistungsbeschreibung: (höchstens 1.000 Zeichen)
(Nur bei Öffentlicher Ausschreibung/Offenes Verfahren)

Haltungen: rd. 160 Haltungen
 rd. 5.550 m Mischwasser/Schmutzwasser und Regenwasser
 DN 80 bis DN 1.500 Werkstoff überwiegend Beton, Haltungslänge i.M. 35 m

Leitungen: rd. 180 Grundstücke
 rd. 5.600 m Leitungslänge
 rd. 1.500 Stck. Abzweige
 rd. 300 Stck. Sinkkastenleitungen, rd. 800 m Leitungslänge

Bauwerke:
 rd. 165 Regelschächte / Sonderbauwerke (Reinigung) Tiefe bis 5,00 m i. M. 3,10 m
 rd. 5 Sonderbauwerke

weitere Angaben für **EU-Veröffentlichung** bei Offenen Verfahren siehe beige-fügte Anlage

CPV-Code/s:

(Bitte immer angeben!)

CPV-Code (Website der ABSt. Hessen)

Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- Erklärung Datenschutz (wird durch das KVZ beigefügt)
-
-

Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Plan/Pläne
- Statik
- Bodengutachten
- Technische Richtlinien
- Baustellenordnung
- Brandschutzkonzept
- VHB 241 Abfall
-
-

Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- Eigenerklärung zur Eignung (**Nur** bei Öffentlicher Ausschreibung/EU-Verfahren)
- Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentgelt (wird durch das KVZ beigefügt)
- Erklärung über den „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen (wird durch das KVZ beigefügt)
- VHB 233 Nachunternehmerleistungen
- VHB 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaften
- VHB 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (**Nur** bei EU-Verfahren)
- VHB 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (**Nur** bei EU-Verfahren)
-
-

Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)
-

Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind - zusätzlich zu den in den Teilnahmebedingungen genannten - mit dem Angebot einzureichen:

-
-
-

Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind - zusätzlich zu den in den Teilnahmebedingungen genannten - auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- Urkalkulation
-
-

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert
 teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

nicht nachgefordert

Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
§ 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
 nicht zugelassen

Sonstiges:

04/10/2021 Anthes / ZBI

Datum, Unterschrift Projektleitung/Sachbearbeitung

04/10/2021 Hoffmann

Datum, Unterschrift Fachbereichs- / Fachdienstleitung

Anlage zu Vergabevermerk Teil 2

Losaufteilung zu Vergabe-Nr.: 21/374

Los 1:

Bezeichnung:

Kosten:

CPV-Code:

kurze Beschreibung:

Los 2:

Bezeichnung:

Kosten:

CPV-Code:

kurze Beschreibung:

Los 3:

Bezeichnung:

Kosten:

CPV-Code:

kurze Beschreibung:

Los 4:

Bezeichnung:

Kosten:

CPV-Code:

kurze Beschreibung:

Los 5:

Bezeichnung:

Kosten:

CPV-Code:

kurze Beschreibung:

Los 6:

Bezeichnung:

Kosten:

CPV-Code:

kurze Beschreibung:

Los 7:

Bezeichnung:

Kosten:

CPV-Code:

kurze Beschreibung:

Los 8:

Bezeichnung:

Kosten:

CPV-Code:

kurze Beschreibung:

Los 9:

Bezeichnung:

Kosten:

CPV-Code:

kurze Beschreibung:

Los 10:

Bezeichnung:

Kosten:

CPV-Code:

kurze Beschreibung:

weitere Lose siehe beigefügte Anlage

Stand: September 2021

Auftraggeber: Stadt Kelsterbach
Anschrift: Mörfelder Straße 33; 65451 Kelsterbach
Ansprechpartner*in: Herr Anthes
Evtl. Vertreter*in: Herr Böhringer
E-Mail: tiefbau-buamt@kelsterbach.de

Vergabe-Nummer:
21/374
Meldungs-/Auftrags-Nr.:

Vergabevermerk Bau Teil 3 Prüfung und Wertung

Projekt: Reinigung und Inspektion von Kanalhaltungen und Grundstücksentwässerungsanlagen im TG 4

Leistung:

geschätzter Auftragswert (ohne MwSt.): 249.634,00

Zur Prüfung und Wertung liegen 1 Angebote vor.

PRÜFUNG AUF VOLLSTÄNDIGKEIT:

Alle Angebote waren vollständig

NACHFORDERUNG von UNTERLAGEN (§ 16 a VOB/A bzw. § 16 a EU VOB/A)
siehe beigefügte Liste **Nachforderung von Unterlagen**

AUSSCHLUSS VON ANGEBOTEN nach formaler Prüfung

Fa:	Grund: Bitte auswählen	Absgeschreiben verschickt:
Fa:	Grund: Bitte auswählen	Absgeschreiben verschickt:
Fa:	Grund: Bitte auswählen	Absgeschreiben verschickt:

geprüft: Datum, Unterschrift 04/11/2021 i.A. Möllenhecker, KVZ

EIGNUNG (§ 16 b VOB/A bzw. § 16 b EU VOB/A)

Der Biter Kuchem ist aus den Arbeiten in den TG 1 bis 3 als leistungsfähig bekannt.

KVZ/KOMMUNEN/AUFTRAGGEBER

KOMMUNEN/AUFTRAGGEBER

AUFKLÄRUNG des ANGEBOTSIHALTS (§ 15 VOB/A bzw. § 15 EU VOB/A)

siehe beigefügte Liste

Aufklärung Angebotsinhalt**PRÜFUNG und WERTUNG (§§ 16 c, 16 d VOB/A bzw. §§ 16c EU, 16 d EU VOB/A)**

siehe beigefügte Liste

Übersicht Prüfung und Wertung**Zwingend auszuschließen nach § 123 GWB / § 16 VOB/A**

Firma: Grund:

Absageschreiben verschickt:

Firma: Grund:

Absageschreiben verschickt:

Firma: Grund:

Absageschreiben verschickt:

Fakultativ auszuschließen nach § 124 GWB / § 16 VOB/A:

Firma: Grund:

Ausschluss nein ja Absageschreiben verschickt:

Firma: Grund:

Ausschluss nein ja Absageschreiben verschickt:

Firma: Grund:

Ausschluss nein ja Absageschreiben verschickt:**PRÜFUNG NEBENANGEBOTE** keine Nebenangebote zugelassen**PRÜFUNG von Fabrikaten und Alternativ- bzw. Eventualpositionen** nicht zutreffend

VERGABEVORSCHLAG (mit Begründung)

Die Fa. Kuchem hat in Kelsterbach bereits die TG 1 bis 3 bearbeitet und ist daher als leistungsfähig und geeignet bekannt.

Der Angebotspreis liegt nur 3% über der Kostenberechnung und kann somit als wirtschaftlich angesehen werden.

Auftragssumme (Brutto): 306.623,43 €

Unterlagen gemäß Eigenerklärung bzw. PQ-Urkunde liegen vor

- Abfrage bei der Oberfinanzdirektion (OFD) wg. Beschränkungen nach § 17 HVTG (ab 30.000 € netto)
- Abfrage aus Gewerbezentralregister (ab 30.000,- € netto)
- Abfrage Creditreform (Abfrage ist freiwillig und kostenpflichtig)

es liegen keine Vergabebeschränkungen vor

es liegen folgende Vergabebeschränkungen vor:

09/11/2021 Anthes/ZBI

Datum, Unterschrift Projektleitung/Sachbearbeitung

Genehmigt:

01/12/2021 Hoffmann

Datum, Unterschrift Fachbereichs-/ Fachdienstleitung

ggf. Datum, Unterschrift Dienststellenleitung
bzw.:

Stand: September 2021

Auftraggeber: Stadt Kelsterbach
Anschritt: Mörfelder Straße 33; 65451 Kelsterbach
Ansprechpartner*in: Herr Anthes
Evtl. Vertreter*in: Herr Böhringer
E-Mail: tiefbau-buamt@kelsterbach.de

Vergabe-Nummer:
21/374
Meldungs-/Auftrags-Nr.:

Vergabevermerk Bau Teil 4 Entscheidung über den Zuschlag

Projekt: Reinigung und Inspektion von Kanalhaltungen und Grundstücksentwässerungsanlagen im TG 4

Leistung:

Der Gesamtauftrag Der Auftrag für Los(e)
Bei mehreren Auftragnehmern jeweils einen Teil 4 ausfüllen

soll der Firma

Kuchem GmbH

auf das Hauptangebot vom 19/10/2021 auf das Nebenangebot vom erteilt werden

Die Vollmacht hierzu wird erteilt.

Die Abfrage bei Oberfinanzdirektion (ab 30.000 € netto) wurde durchgeführt

Die erforderliche Abfrage beim Gewerbezentralregister (ab 30.000,- € netto) wurde durchgeführt

Ausschlaggebend für den Vorschlag

ist der Preis

sind die in den Vergabeunterlagen genannten Kriterien

Eignung des Bieters, Nachweise nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Die Eignung des Bieters wird bestätigt.

Die geforderten Nachweise zur Eignung liegen vor.

Auf die Vorlage folgender Nachweise wurde verzichtet, weil
Der Bieter Kuchem ist bekannt

Auftragssumme / Wertungssumme

Angebotssumme (geprüft) netto	257.666,75 €
Preisnachlass 0 v. H.	0,00 €
Angebotssumme netto incl. Preisnachlass	257.666,75 €
Umsatzsteuer v.H.	48.956,68 €

Auftragssumme 306.623,43 €

KOMMUNEN/AUFTRAGGEBER

Übertrag Auftragssumme 306 623,43 €
 weitere Kosten (z.B. Instandhaltung, Betriebskosten, Wartung, etc.)
 Wertungssumme 306 623,43 €
 veranschlagte Auftragssumme 297.064,46 für Auftrag verfügbar 310.000.000,00 €

Ablauf der Bindefrist: 31/12/2021

Bindefrist wurde verlängert nein ja – Neue Bindefrist: 31/01/2022

01/12/2021 Anthes / ZBI

 Datum, Unterschrift Projektleitung/Sachbearbeitung

Genehmigt:

01/12/2021 Hoffmann

 Datum, Unterschrift Fachbereichs-/ Fachdienstleitung ggf. Datum, Unterschrift Dienststellenleitung

Nur bei Offenen Verfahren:

Information gemäß § 134 GWB Art der Absendung

- per Post am:
 per Fax
 per E-Mail Handzeichen:
 über Vergabemanagementsystem

Frühester Termin der Auftragserteilung am: _____

Auftrag erteilt am:

Handzeichen:

Absageschreiben versandt am:

Handzeichen:

Meldung Vergabestatistik am:

Handzeichen:

Veröffentlicht EU/HAD am:

Handzeichen:

Gewerk	geschätzte Kosten - Netto	MwSt (%)	geschätzte Kosten - Brutto	Ausschreibungsart (Bitte ankreuzen)			
				Offenes Verfahren	Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gemäß § 3 Abs. 9 VgV (Vergabeverordnung) sind 80 % der Gesamtsumme europaweit im Offenen Verfahren auszuschreiben. 20 % der Gesamtsumme können in nationalen Verfahren (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung, Freihändige Vergabe) vergeben werden.

Die Festlegung der Lose, die unter die 20%-Grenze fallen, muss aber zum Zeitpunkt der Einleitung eines Vergabeverfahrens vorliegen. Nur auf diese Weise sollen Umgehungen des Vergaberechts vermieden werden. Insbesondere weil der Auftraggeber gerade nicht verpflichtet ist, zunächst 80% des Wertes der Losvergaben EU-weit und die restlichen 20% im Rahmen der nach § 3 Abs. 9 VgV erleichterten Voraussetzungen auszuschreiben, sondern frei über die Zuordnung und zeitliche Reihenfolge bestimmen kann, muss klar aus der Dokumentation und dem Vergabevermerk hervorgehen, welche Lose dem 20%-Kontingent zugeschlagen werden. Eine solche Aufschlüsselung sichert die Transparenz und ermöglicht die Kontrolle, ob die Bestimmung des § 3 Abs. 9 VgV eingehalten wurde.

Sonstiges:

Niederschrift über die Eröffnung/Öffnung der Angebote				
Vergabegrundlage	VOB/A	<input checked="" type="checkbox"/>	VgV	<input type="checkbox"/>
	VSVgV	<input type="checkbox"/>	UVgO	<input type="checkbox"/>
Maßnahmenummer	Maßnahme Stadt Kelsterbach Kanalinspektion			
Vergabenummer	Leistung			
21/374	Reinigung und Inspektion von Kanalhaltungen und Grundstücksentwässerungsanlagen im TG 4			
Ablauf der Angebotsfrist	03.11.2021 10:30			

Anlage: Zusammenstellung der Angebote

I. Vorbemerkungen

- 1 Vergabeverfahren

<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung	<input type="checkbox"/> offenes Verfahren
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	<input type="checkbox"/> nicht offenes Verfahren
<input checked="" type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe	<input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/> Internationale NATO-Ausschreibung	<input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft

- 2 Angebotsabgabe war zugelassen
 - elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
 - elektronisch übermittelt mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 - elektronisch übermittelt mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
 - schriftlich

- 3 Bei Öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten bei der Eröffnung der Angebote zugegen sein.

- 4 Alle anderen Vergabeverfahren: Bieter sind nicht zugelassen.

- 5 Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (aus Firmenliste übertragen): 5

II. (Er)Öffnungstermin

Die Verhandlungsleitung hat geprüft, dass bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, nur Bieter und/oder deren Bevollmächtigte zugegen sind.

- 1 Schriftliche Angebote sind mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge des Eingangs mit Angebotsnummern versehen. Sie waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf das/die Angebot(e) Nummer:

- 2 Elektronisch übermittelte Angebote waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf das/die Angebot(e) Nummer:

- 3 Beginn des (Er)Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit): 03.11.2021 11:34
Anzahl der elektronischen Angebote: 1
Anzahl der schriftlichen Angebote: 0

- 4 Die in der "Zusammenstellung der Angebote" protokollierten Angaben wurden bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, verlesen.

- 5 Die Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet.
- 6 Die Vorlage von Mustern und Proben war gefordert.
Muster und Proben lagen vor, außer bei den Angeboten:
Die eingereichten Muster und Proben waren als zum Angebot gehörig gekennzeichnet, außer bei den Angeboten:
- 7 Ende des (Er)Öffnungstermins (Uhrzeit) 11:35
- 8 Nur bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1 mit Teilnahme von Bietern und/oder deren Bevollmächtigten:
- 8.1 Die Niederschrift wird als richtig anerkannt.

(Firmenbezeichnung/Unterschrift)

- 8.2 Folgende Einwendungen sind von Bietern und/oder ihren Bevollmächtigten erhoben worden:

- 9 Weitere anwesende Vertreter des Auftraggebers

- 10 Sonstige Bemerkungen

Name und Unterschrift der Schriftführung oder elektronische Signaturen

Dey, Mathias

Unterschrift und Amtsbezeichnung der Verhandlungsleitung

Winter, Kirsten

III. Nachträge zur Niederschrift

Nach Ablauf der Angebotsfrist wurden noch folgende Angebote vorgelegt:

An gebot Nr.	Eingang: Datum /Uhrzeit	Verschul den des Bieters ¹	Verschul den der Vergabe stelle ²	Bei Verschulden der Vergabestelle: Bieter benachrichtigt am	Name des Bieters, Gründe für den verspäteten Eingang, soweit bekannt
(Name/Datum/Unterschrift oder Signatur)					
Die nachgerechneten Angebotsendsummen wurden in die Zusammenstellung der Angebote übertragen.					
(Name/Datum/Unterschrift oder Signatur)					

¹ Fall § 14 Absatz 4 VOB/A, § 14a Absatz 5 VOB/A, § 14 EU Absatz 4 VOB/A, § 14 VS Absatz 4 VOB/A

² Fall § 14 Absatz 5 VOB/A, § 14a Absatz 6 VOB/A, § 14 EU Absatz 5 VOB/A, § 14 VS Absatz 5 VOB/A

Zusammenstellung der Angebote

Vergabenummer/Blatt

21/374 / 4

Im (Er)Öffnungstermin protokollierte Angaben						Nachgetragene Angaben	
Angebotsnummer	Name und Anschrift des Bieters	Angebotssumme einschl. Umsatzsteuer (Endbetrag des Angebotes, einzelner Lose, oder Instandhaltung)	Angebotserläuterung (Losnummer/Instandhaltung etc.)	Anzahl der Nebenangebote	Preisnachlass (v. H.)	nachgerechnete Angebotssumme einschl. Umsatzsteuer	Bemerkungen (siehe Richtlinie zum FB 313)
1	2	3	4	5	6	7	8
E 1	Kuchem GmbH Kleinscheider Str. 2 53819 Neunkirchen-Seelscheid	306.623,43	Empfang Datum: 19.10.2021 Zeit: 16:51:48	0	0,00		

(*) Rechtzeitig eingegangen, jedoch der Verhandlungsleitung verspätet vorgelegt

Drucksache Nr. 7/2022

Dokumentart: Beschlussvorlage
öffentlich

30.12.2021 / An-tst

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Bauen, Planen, Umwelt
Fachdienst	Tiefbau
Sachbearbeiter/in	Herr Anthes

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	11.01.2022	beschließend
Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität	24.01.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	27.01.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	31.01.2022	beschließend

Betreff:

Kanalsanierung 2020-2021 SKL 0+1

Reparatur und Renovierung

hier: Auftragserhöhung

Beschlussvorschlag:

Die vorliegenden Schreiben der Zior Beratender Ingenieur GmbH zur Prüfung des Nachtragsangebotes N1, sowie der Schlussrechnung werden zur Kenntnis genommen.

Der Auftrag für die Kanalsanierungsarbeiten 2020-2021 an die Firma Schnurrer Kanaltechnik GmbH ist um 18.631,59 € Brutto auf insgesamt 528.922,72 € Brutto zu erhöhen

Sachdarstellung:

Von den zusätzlich entstandenen Kosten für die Arbeiten gem. Nachtragsangebot N1 (11.345,00 € Brutto nach Schlussrechnung) und die erforderlichen Fräsarbeiten (rund 26.000,00 € Brutto), verbleiben durch Wegfall und Mindermengen bei verschiedenen Positionen Mehrkosten in Höhe von 18.634,59 € Brutto (s. Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		18.631,59 €	
Haushaltsjahr		2022	
Kostenstelle		11030101	
Sachkonto		0952110	
Investitionsnummer		B1103-13/1	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	Herr Hoffmann
Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. Gepr. Nachtragsangebot N1
2. Gepr. Schlussrechnung

Stadt Kelsterbach
Mörfelder Straße 33
65451 Kelsterbach

11.06.2021
Zi/sh
21 005 10

Kelsterbach Kanalsanierung 2021 (Renovierung) Nachtragsangebot Nr. 1 der Schnurrer Kanaltechnik GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.05.2021 hat die Schnurrer Kanaltechnik GmbH das 1. Nachtragsangebot vorgelegt.

1. Prüfung dem Grunde nach

1.1 Bauvertrag (Hauptvertrag)

Als Vertragsgrundlage gilt der Bauvertrag vom 16.12.2020 mit Angebot des AN vom 06.11.2020.

1.2 Gegenstand des Nachtrags

Das 1. Nachtragsangebot umfasst die folgenden Leistungen:

Pos. 07.01.0010: Zulaufanbindung

Bei insgesamt 11 Zuläufen war wegen zwischenzeitlich entstandenen Hohlräumen im Einbindungsbereich die ursprünglich vorgesehene Anbindung mittels Hutprofilen technisch nicht möglich. Alternativ wurde die Anbindung mittels Verpressung durchgeführt.

Die genannten Arbeiten sind nach VOB/B § 2 Nr. 5 einzustufen.



Hauptsitz:
ZIOR BERATENDER INGENIEUR GmbH
Bad Nauheimer Straße 2, 64289 Darmstadt
Tel. 06151/1721-0, Fax 06151/1721-90
e-Mail: ZBI.DARMSTADT@t-online.de
Internet: www.ZBI-DARMSTADT.de

Niederlassung:
ZIOR BERATENDER INGENIEUR GmbH
Schillerstraße 19, 77654 Offenburg
Tel. 0781/639209-0, Fax 0781/639209-90
e-Mail: ZBI.OFFENBURG@t-online.de
Internet: www.ZBI-OFFENBURG.de

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Franz Zior,
Dipl.-Des. Edith Zior-Borngässer
Steuernummer: 072 495 1012
Handelsregister Darmstadt HRB 6612
Handelsregister Offenburg HRB 2248
Bankverbindung: Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE7450850150000642118
BIC: HELADEF1DAS

Seite 2 zum Schreiben an die Stadt Kelsterbach vom 11.06.2021
(Kelsterbach Kanalsanierung 2021 (Renovierung))

Pos. 07.01.0020: PE-Schutzfolien DN 250

In einigen Haltungen war seit der letzten TV-Inspektion die Sohlerosion soweit fortgeschritten, dass ein Einzug des Schlauchliners nur unter Verwendung einer zusätzlichen PE-Schutzfolie möglich war.

Die genannten Arbeiten sind nach VOB/B § 2 Nr. 5 einzustufen.

Pos. 07.01.0030: PE-Folie DN 300

Sinngemäß wie Pos. 07.01.0020

Pos. 07.01.0040: PE-Folie DN 400

Sinngemäß wie Pos. 07.01.0020

Pos. 07.01.0050: Steigeisen

Im Schacht 573 waren keine Steigeisen vorhanden. Um einen Einstieg zu ermöglichen wurden bei einer Schachttiefe von 5,30 m insgesamt 16 Steigeisen eingebaut.

2. Prüfung der Höhe nach

Die Prüfung der Höhe nach erfolgte anhand der vorliegenden Nachtragskalkulation.

Der in der Nachtragskalkulation angesetzte Mittelohn von 57,12 €/Std. entspricht dem Hauptangebot.

Pos. 07.01.0010: Zulaufanbindung

Der Leistungs- und Personaleinsatz ist angemessen, je Stutzen sind 15 kg Verpressmaterial eingerechnet. Bei Ansatz der Nachtragsposition in Höhe von 535,25 € reduziert sich die Pos. 5.3.170 mit einem EP von 581,70 € entsprechend.

Pos. 07.01.0020: PE-Schutzfolien DN 250

Der gewählte Leistungsansatz ist angemessen.

Pos. 07.01.0030: PE-Folie DN 300

Der gewählte Leistungsansatz ist angemessen.

Seite 3 zum Schreiben an die Stadt Kelsterbach vom 11.06.2021
(Kelsterbach Kanalsanierung 2021 (Renovierung))

Pos. 07.01.0040: PE-Folie DN 400

Der gewählte Leistungsansatz ist angemessen.

Pos. 07.01.0050: Steigeisen

Der gewählte Leistungsansatz ist angemessen.

Die rechnerische Prüfung ergab folgende Nachtragsumme, vorbehaltlich der noch vorzulegenden Nachweise:

Pos.	Leistung/Material	Einheit	Menge	Preis/Einheit [€]	Summe [€]
07.01.0010	Zulaufanbindung	Stck.	11	535,26	5.887,86
07.01.0020	PE-Schutzfolien DN 250	m	129,40	6,51	842,39
07.01.0030	PE-Folie DN 300	m	34	6,86	233,24
07.01.0040	PE-Folie DN 400	m	64,30	7,42	477,11
07.01.0050	Steigeisen	Stck.	16	70,41	1.126,56
Nettosumme					8.567,16
Mehrwertsteuer, 19 %					1.627,76
Bruttosumme					10.194,92

Seite 4 zum Schreiben an die Stadt Kelsterbach vom 11.06.2021
(Kelsterbach Kanalsanierung 2021 (Renovierung))

3. Auswirkungen auf den Bauvertrag, Kostenentwicklung

Nach Vergabe des Nachtrags stellt sich die Kostenentwicklung wie folgt dar:

Beauftragte Leistungen (netto):

Hauptvertrag vom 16.12.2020	428.816,24 €
NA 1 vom 04.05.2021	8.567,16 €
Wegfall Pos. 11 * 46,45 €	./ 510,95 €
<hr/>	
Summe, netto	436.872,45 €
Mehrwertsteuer, 19 %	83.005,77 €
<hr/>	
<u>Beauftragte Summe, brutto</u>	<u>519.878,22 €</u>

Die Prüfung der Höhe nach erfolgte anhand der vorliegenden Nachtragskalkulation unter Zugrundelegung der Urkalkulation des Hauptvertrags.

Die Schnurrer Kanaltechnik GmbH hat eine geprüfte 1. Abschlagsrechnung mit einer Netto-Summe in Höhe von rd. 60 % der beauftragten Summe vorgelegt.

Nach aktueller Kostenprognose wird die beauftragte Summe nicht erreicht.

Wir empfehlen die Schnurrer Kanaltechnik GmbH auf Grundlage des geprüften Nachtragsangebotes mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.

Der Entwurf eines Auftragschreibens liegt bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ZIOR BERATENDER INGENIEUR GmbH

(Dr.-Ing. Franz Zior)

Beratender Ingenieur
Zertifizierter Grundstücksentwässerungsberater
Zertifizierter Kanalsanierungsberater
Öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für
Wassermengenwirtschaft und Kanalisation
Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordinator

Anlagen:

1. Nachtragsangebot geprüft, 2fach
Entwurf Auftragschreiben

Kopie: Schnurrer Kanaltechnik GmbH

Stadt Kelsterbach
Herrn Anthes
Mörfelder Straße 33
65451 Kelsterbach

22.12.2021
Zr/sh
21 005 10

Kelsterbach, Renovierung 2021 Schlussrechnung der Schnurrer Kanaltechnik GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.11.2021 (Eingang bei ZBI: 10.11.2021) hat die Schnurrer Kanaltechnik GmbH die Schlussrechnung vorgelegt.

Wir haben die Rechnung mit folgendem Ergebnis geprüft:

1. Grundlage der Rechnungsprüfung

1.1 Bauvertrag

Grundlage der Rechnungsprüfung ist das Angebot der Schnurrer Kanaltechnik GmbH vom 06.11.2020 sowie das Auftragsschreiben vom 16.12.2020.

1.2 Rechnerische Prüfung

Mit der Schlussrechnung wurden Aufmaße sowie eine Massenermittlung vorgelegt, die als Prüfung der Vordersätze dienen.

Im Rahmen der Massenprüfung haben sich folgende Änderungen in den Einzelpositionen ergeben:

Pos. 5.1.20: Umsetzen Sanierungsfahrzeug Hindernisbeseitigung

Pos. 5.5.20: Umsetzen Sanierungsfahrzeug manuelle Sanierung

Pos. 5.7.20: Umsetzen Sanierungsfahrzeug Schlauchliner

Pos. 6.1.20: Umsetzen Sanierungsfahrzeug Dichtheitsprüfung

Es handelt sich um einen Fehler im händischen Aufmaß. Die Massen zu den o.g. Positionen auf dem Aufmaßblatt „Allgemein“ sind zu streichen, da sie Dopplungen sind. Die Rechnungssumme reduziert sich um 11.727,45 €.



Hauptsitz:
ZIOR BERATENDER INGENIEUR GmbH
Bad Nauheimer Straße 2, 64289 Darmstadt
Tel. 06151/1721-0, Fax 06151/1721-90
e-Mail: ZBI.DARMSTADT@t-online.de
Internet: www.ZBI-DARMSTADT.de

Niederlassung:
ZIOR BERATENDER INGENIEUR GmbH
Schillerstraße 19, 77654 Offenburg
Tel. 0781/639209-0, Fax 0781/639209-90
e-Mail: ZBI.OFFENBURG@t-online.de
Internet: www.ZBI-OFFENBURG.de

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Franz Zior,
Dipl.-Des. Edith Zior-Borngässer
Steuernummer: 072 495 1012
Handelsregister Darmstadt HRB 6612
Handelsregister Offenburg HRB 2248
Bankverbindung: Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE74508501500000642118
BIC: HELADEF1DAS

Seite 2 zum Schreiben an die Stadt Kelsterbach vom 22.12.2021
(Kelsterbach, Renovierung 2021)

1.3 Prüfung der Einheitspreise

Die Prüfung der Einheitspreise ergab keine Abweichungen zum beauftragten Leistungsverzeichnis.

1.4 Geprüfte Rechnungssumme

Die geprüfte Rechnungssumme beträgt:

Schlussrechnungssumme, netto:	444.472,87 €
Mehrwertsteuer, 19 %:	84.449,85 €
<hr/>	
Schlussrechnungsbetrag, brutto:	528.922,72 €
Abzügl. 1. Abschlagsrechnung vom 05.05.2021:	- 311.000,00 €
<hr/>	
Schlussrechnungs-, Zahlungsbetrag, brutto:	217.922,72 €
<hr/>	

In dem Zahlungsbetrag ist die Mehrwertsteuer in Höhe von 34.794,38 € enthalten (netto 183.128,34 €).

Wir geben hiermit die Schlussrechnung in Höhe von 217.922,72 € (brutto) zur Zahlung frei.

Seite 3 zum Schreiben an die Stadt Kelsterbach vom 22.12.2021
(Kelsterbach, Renovierung 2021)

1.5 **Kostenkontrolle**

Die Kostenentwicklung (brutto) stellt sich wie folgt dar:

Kostenkontrolle vom 13.10.2020:	621.364,45 €
Beauftragte Summe nach Hauptvertrag:	510.291,33 €
Geprüfte Nachträge belaufen sich auf Nachtrag 1: Zuläufe, Schutzfolie, Entsorgung Linerabfälle (SR):	<u>11.345,00 €</u>
Summe Hauptvertrag + Nachträge:	<u>521.636,33 €</u>
Geprüfte Abrechnungssumme:	<u>528.922,72 €</u>

Die beauftragte Summe in Höhe von (brutto) 510.291,33 € wird um rd. 18.630,00 € (= 3,5 %) überschritten.

Zum Zeitpunkt des Nachtrags NA 1 war noch nicht bekannt, dass im Rahmen einer Sofortmaßnahme in der Kanalhaltung 301 ein alter Liner ausgefräst werden musste. Die Kosten für die bauseits beauftragte Sofortmaßnahme belaufen sich auf rd. 26.000,00 € (brutto).

Ohne die angeordneten Sofortmaßnahmen wäre keine Überschreitung der Auftragssumme eingetreten.

Mit Freigabe der o. g. Schlussrechnung sind somit rd. 102 % der Summe des Hauptvertrags erreicht.

2. **Vorbehalt**

Vorbehaltlich einer späteren Abnahme bedeutet die fachtechnische und rechnerische Prüfung und Freigabe keine Mängelabnahme (BGH vom 07.02.2002, III ZR 1/01).

Der Prüfvermerk erfolgt mit der Maßgabe, dass der zutreffende Zahlungsempfänger und die zutreffende Bankverbindung vom Auftraggeber eigenständig festzulegen sind.

Seite 4 zum Schreiben an die Stadt Kelsterbach vom 22.12.2021
(Kelsterbach, Renovierung 2021)

3. Ausschlusswirkung der Schlusszahlung gemäß VOB/B § 16 Nr. 3

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- die vorbehaltlose Annahme dieser Schlusszahlung Nachforderungen ausschließt (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B)
- auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 4 VOB/B)
- der Vorbehalt innerhalb von 28 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 5 Satz 1 VOB/B)
- ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht innerhalb von weiteren 28 Tagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt begründet wird (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/B)

Mit freundlichen Grüßen

ZIOR BERATENDER INGENIEUR GmbH

(Dr.-Ing. Franz Zior)

Beratender Ingenieur
Zertifizierter Berater Grundstücksentwässerung
Zertifizierter Kanalsanierungsberater
Öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für
Wassermengenwirtschaft und Kanalisation
Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordinator